



Wegleitung 2016 zum Ausfüllen der Steuererklärung

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

Allgemeine Informationen

Fristverlängerung

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung ist auf dem Brief zur Steuererklärung vermerkt. Ist es Ihnen nicht möglich, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen? Dann können Sie unter Angabe Ihrer ZPV-Nummer, der Fall-Nr. und des ID-Codes (siehe Brief zur Steuererklärung) eine Fristverlängerung **bis maximal 15. November 2017 eingeben**.

- **Online** im Internet
www.taxme.ch > Fristen & Fristverlängerung natürliche Personen
Wird das Gesuch online eingereicht, ist eine Fristverlängerung bis zum 15. September kostenlos. Online-Fristverlängerungen bis zum 15. November kosten CHF 10.–.
- **Telefonisch oder schriftlich** bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern
(Adressen siehe Seite 11, Kosten: CHF 20.–)

Für Steuerklärungen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, wird eine Mahngebühr von CHF 60.– erhoben.

Straflose Selbstanzeige

Die steuerpflichtigen Personen können die Steuerbehörden auf eigenes Einkommen oder Vermögen hinweisen, welches sie in den vergangenen Jahren nicht oder nur teilweise deklariert haben. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt die Hinterziehung bei der erstmaligen Selbstanzeige straflos (Art. 217 ff. StG und Art. 175 ff. DBG). Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse ein Fünftel der hinterzogenen Steuer. Bei der straflosen Selbstanzeige fällt die Busse weg, jedoch bleibt die Erhebung der Nachsteuer bestehen. Sie wird inklusive Verzugszins für höchstens zehn Jahre erhoben.

Für die **Selbstanzeige** gibt es **keine Formvorschriften** oder spezielle Formulare. Sie kann **jederzeit** in einem Schreiben an die Steuerverwaltung erfolgen oder auch als Beilage mit der (aktuellen) Steuererklärung eingereicht werden. Dabei reicht es jedoch nicht, die bisher hinterzogenen Elemente einfach in der Steuererklärung aufzuführen. Vielmehr muss **explizit ein Hinweis auf die bisher unvollständige Deklaration** erfolgen.

Auch die persönliche Vorsprache an den Schaltern der regionalen Büros der Steuerverwaltung ist möglich. Der Selbstanzeige sollten wenn immer möglich alle sachdienlichen Unterlagen beigelegt werden.

Inhaltsverzeichnis

Stichwortverzeichnis	5
Die Wegleitung soll Ihnen den Weg leiten	6
Tipps	7
Möglichkeiten zum Ausfüllen der Steuererklärung	8
www.be.ch/steuern	
Alles zum Thema Steuern: übersichtlich, einfach, verständlich	10
Adressen	11
Allgemeine Erläuterungen	12
1. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?	12
1.1 Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern	12
1.2 Personen mit Liegenschaften und Geschäftsbetrieben im Kanton Bern.....	12
1.3 Ehegatten.....	12
1.4 Minderjährige Kinder.....	12
1.5 Eingetragene Partnerschaften.....	13
1.6 Wohnsitzwechsel.....	13
1.7 Todesfälle	13
2. Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit (Art. 41 StG).....	14
3. Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung.....	14
In eigener Sache	15
Abzüge 2016 auf einen Blick	16
Formular 1	17
1.1 Fragebogen.....	17
1.2 Verschiedene Angaben	19
Formular 2	20
2.1 Kinder > Merkblatt 12	20
2.2 Verschiedene Einkünfte.....	22
2.3 Erwerbsunterbruch, AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätiger	26
Formular 3	27
Was ist im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen?	28
Teilbesteuerung	29
Ergänzungsblätter	29
Lotteriegewinne	30
Abzüge Wertschriftenverwaltung.....	30
Formular 4	31
4.1 Weitere Vermögenswerte	31
4.2 Versicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien.....	32
4.3 Schulden und Schuldzinsen.....	33
4.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien.....	33

Formular 5	34
5.1 Bezahlte Unterhaltsbeiträge inklusive Anteil für minderjährige Kinder (Alimente) und bezahlte Renten und dauernde Lasten	34
5.2 Abzug für Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen	35
5.3 Abzug für Vergabungen	36
5.4 Abzug für Krankheits- und Unfallkosten.....	36
5.5 Abzug für behinderungsbedingte Kosten	37
Formular 6	38
6.0 Berufskosten	38
6.1 Fahrkosten	39
6.2 Auswärtige Verpflegung	40
6.3 Auswärtiger Wochenaufenthalt	40
6.4 Übrige Berufskosten	40
6.5 Berufskosten Nebenerwerb	42
6.6 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten > Merkblatt 13	42
Formular 7	43
7.0 Grundstücke im Privatvermögen	43
7.1 Einkünfte im Jahr 2016	45
7.2 Grundstückskosten 2016 > Merkblatt 5	47
Formular 8	50
Vorbemerkungen	50
8.1 Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (selbstständige Erwerbstätigkeit).....	51
8.2 Baugesellschaften und Konsortien	51
8.3 Erben- und Miteigentümergeinschaften.....	51
8.4 Erbschaften	52
8.5 Schenkungen und Vorempfänge.....	52
Formular 9	53
Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	53
Formular 10	53
Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft.....	53
Abzug von Liegenschaftskosten	54
Besteuerung von Renten / Kapitaleleistungen	56
Berechnungsbeispiel für zu bezahlende Steuern.....	56
Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens	57
Einkünfte und Vermögen	57
Aufwendungen und allgemeine Abzüge.....	58
Berechnung des steuerbaren Einkommens bzw. Vermögens.....	58
Tarife Kantons- und Gemeindesteuern	59
Einkommen	59
Vermögen.....	59
Tarif Direkte Bundessteuer	60
Alleinstehende	60
Verheiratete und Einelternfamilien.....	60
Bestellschein für Formulare	61

Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite		Seite
A		G		S	
Abzug bei Bedürftigkeit.....	14	Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).....	18, 24, 56	Säule 3a	18, 28, 56
Abzüge.....	7, 16, 30	Geschäftsvermögen aus selbst- ständiger Erwerbstätigkeit.....	53	Schenkungen	52
Abzüge auf einen Blick	16	Grundstücke.....	7	Schulden	7
Abzug für Alleinstehende	19	Grundstücke im Privatvermögen.....	43	Schulden und Schuldzinsen.....	33
Abzug für kleine bis mittlere Einkommen	16	Grundstückskosten	47	Spenden.....	36
Adressen	11	K		Stockwerkeigentum.....	29, 49
AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger	26	Kantons- und Gemeindesteuern.....	59	Straflose Selbstanzeige	2
AHV- und IV-Renten	24	Kantonswechsel	13	T	
Amerikanische Vermögenswerte.....	29	Kapitalabfindungen für wieder- kehrende Leistungen.....	18	Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung	25
Amtlicher Wert	44	Kapitalleistungen	18, 19, 56	Tag- und Sitzungsgelder	24
Arbeitszimmer	40, 41	Kapital- und Rentenversicherungen ...	32	Tantiemen.....	24
Arbeitszimmerabzug.....	40	Kassenscheine und Obligationen.....	29	Tarife	59
Aufwendungen und allgemeine Abzüge.....	58	Kinder.....	12, 20, 21, 22	TaxMe-Online	6, 15
Ausserkantonaler Arbeitgeber.....	18	Kinderabzug	21, 22	Teilbesteuerung	29
Auswärtige Ausbildung	22	Kinderdrittbetreuungskostenabzug ...	22	Teilsatzverfahren	29
Auswärtiger Wochenaufenthalt	40	Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften	51	Tipps.....	6
Auswärtige Verpflegung	40	Konsortien.....	50, 51	Todesfälle	13
B		Krankheits- und Unfallkosten	36	U	
Baugesellschaften	51	L		Übrige Berufskosten	40
Baurechtszinsen	47	Leasingzinsen.....	33	Unterhaltsbeiträge	25
Behinderungsbedingte Kosten.....	37	Leibrenten	24, 35	Unterstützungsbedürftigkeit.....	35, 36
Belege.....	6	Liegenschaften/Geschäftsbetriebe.....	12	V	
Berechnung des steuerbaren Einkommens bzw. Vermögens	58	Liegenschaftskosten.....	48, 54	Veranlagungsverfügung	14
Berufskleider	40, 41	Lohnausweise	18	Vereinfachtes Abrechnungs- verfahren.....	24, 26
Berufskosten	38, 39, 40, 41, 42	Lotteriegewinne	30	Vergabungen	36
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten.....	42	M		Vermögen aus einer Erbschaft oder einem Vorempfang.....	29
Bescheinigungen	18, 37	Mahngebühr.....	2	Verpflegungskosten	40
Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit...	14	Mietwert	44, 45, 46	Verrechnungssteuer.....	29, 30
Bestellscheine	61	Minderjährige Kinder.....	12	Verschiedene Einkünfte.....	22
Besteuerung von Renten	56	Mitarbeiterbeteiligungen.....	42	Versicherungen.....	24, 26, 32
Betriebs- und Verwaltungskosten	47, 48	Miteigentümergeinschaften (s. auch Erbengemeinschaften).....	51	Verwaltungskosten	47, 48
D		Mitgliederbeiträge	33, 42	Verwaltungsratshonorare	24
Dauernde Lasten und Renten.....	34, 35	N		Vorempfänge.....	52
Direkte Bundessteuer	60	Nebenerwerb (Berufskosten)	42	W	
Dumontpraxis	48	Nettolohn	22, 23	Waldersatz	47
E		Nichteinreichen der Steuererklärung	2	Weitere Vermögenswerte	31
Ehegatten.....	12, 13, 19, 35, 38, 52, 56	Nutzniessung.....	44, 45	Wertschriftenverzeichnis	7, 28, 29
Eingetragene Partnerschaften.....	13	Nutzungsrecht.....	45	Wertschriften von Minderjährigen.....	28
Einkommen	7, 22, 45, 53	O		Wohnrecht.....	43, 44, 45
Einkünfte aus Erwerbsausfall- entschädigungen	25	Obligationen	28, 29, 32	Wohnsitz im Kanton Bern	12, 13
Einkünfte, weitere	25	Öffentliche Verkehrsmittel	39	Wohnsitzwechsel.....	13
Entschädigungen.....	23, 25	P		Z	
Erben- und Miteigentümer- gemeinschaften	51	Politische Parteien	33	Zinsen auf Sparkapitalien.....	32
Erbschaften	52	R		Zuzug oder Wegzug ins Ausland	13
Erwerbsausfallentschädigungen.....	25	Regionen.....	11	Zweitwohnung.....	46
Erwerbsunfähigkeit	35	Renten aus beruflicher Vorsorge	24	Zweiverdienerabzug.....	19
Erwerbsunterbruch.....	26	Renten aus Lebensversicherungen inklusive Leibrenten.....	24		
F		Renten und dauernde Lasten	35		
Fahrkosten	39, 40	Rückerstattung ausländischer Quellensteuern.....	28		
Ferienhaus.....	46				
Formulare	9, 12				
Fragebogen.....	17				
Frist zur Abgabe der Steuererklärung	2, 6				

Die Wegleitung soll Ihnen den Weg leiten

Die Wegleitung besteht aus folgenden Teilen:

Allgemeine Erläuterungen (Seiten 12 bis 14)

Diese zeigen auf, wer eine Steuererklärung einzureichen hat und auf welche Punkte Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung besonders achten sollten.

Erläuterungen zu den Formularen 1 bis 10 (Seiten 17 bis 53)

Hier finden Sie Unterstützung, wenn Fragen zu einzelnen Themen/ Bereichen auftauchen.

Bitte beachten Sie

- Die **Frist zur Abgabe der Steuererklärung** ist auf dem Brief zur Steuererklärung vermerkt.
- Reichen Sie zusammen mit der Steuererklärung **nur die ausdrücklich verlangten Belege ein**.
- **Materielle Änderungen** gegenüber dem Vorjahr sind jeweils am Rand mit einem **blauen Balken** markiert.
- Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, lesen Sie bitte auf **Seite 7** unsere **Tipps**. Sie werden Ihnen die Arbeit erleichtern.
- Hinweise auf ein **Merkblatt** sind wie folgt gekennzeichnet: **> Merkblatt XY**
Lesen Sie die Wegleitung im Internet, dann genügt ein Klick und Sie sind direkt im entsprechenden Merkblatt!

Adressen, Telefonnummern, Öffnungszeiten

Diese finden Sie auf **Seite 11**.

Weniger Papier – mehr Umweltschutz

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen verzichten wir seit 2011 auf den Druck der Wegleitung. Neuerungen gegenüber dem Vorjahr teilen wir Ihnen mit dem der Steuererklärung beigelegten «**info – Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung**» mit.

Wegleitung: elektronisch verfügbar

Füllen Sie Ihre Steuererklärung mit TaxMe-Online oder TaxMe-Offline aus?
Dann stehen Ihnen alle notwendigen Angaben elektronisch direkt im jeweiligen Programm zur Verfügung.

Auf www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Publikationen > Wegleitungen ist die jeweils aktuelle Wegleitung verfügbar.

Tipps

Sie können sich **das Ausfüllen der Steuererklärung** wesentlich **erleichtern**, wenn Sie die dafür notwendigen **Unterlagen vorgängig zusammenstellen**. Die folgende Liste gibt Ihnen eine **Übersicht** über häufig **benötigte Unterlagen**.

Einkommen (Formular 2)

- Lohnausweise sämtlicher bezahlter Tätigkeiten inkl. Naturalbezüge
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für selbstständige Erwerbstätigkeit
- Taggeldbescheinigungen (Arbeitslosenkasse, IV-, Kranken- und Unfallversicherung)
- Rentenauszahlungsbelege (AHV/IV, Pensionskasse und übrige Renten)
- Zusammenstellung der erhaltenen Unterhaltsbeiträge
- Belege für Lotterie-, PMU- oder Totogewinne ab einem Betrag über 1'000 Franken
- Bescheinigungen über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Abzüge

- Bescheinigungen über auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten der Kinder und Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte
- Zusammenstellung der bezahlten Unterhaltsbeiträge
- Zusammenstellung der Berufskosten
- Bescheinigungen für den Einkauf von Beitragsjahren in die 2. Säule (Pensionskasse/berufliche Vorsorge)
- Bescheinigungen über Einzahlungen in die Säule 3a
- Aufstellung über Versicherungsprämien (Krankenkasse, allfällige Prämienverbilligungen, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen)
- Aufstellung der Krankheitskosten
- Belege für Spenden, Vergabungen und Beiträge an politische Parteien
- Tarifausweis des Alters- bzw. Pflegeheimes

Schulden

- Abrechnungen über geltend gemachte Schuldzinsen (Hypotheiken, Kredite, Darlehen)

Wertschriftenverzeichnis (Formular 3)

- Bescheinigungen über Spar-, Lohn-, Anlage-, Depositen- und andere Konten
- Belege über das Einkommen aus Wertschriften (Aktien, Obligationen, Anlagefonds usw.)
- Belege über die Verwaltungskosten von Wertschriften und Kapitalanlagen

Grundstücke

- Zusammenstellung über Mietzinseinnahmen und Liegenschaftsunterhalt

Reichen Sie einzig die verlangten Belege und Bescheinigungen ein.

Benötigt die Steuerverwaltung zusätzliche Unterlagen/Informationen, dann werden wir diese bei Ihnen nachverlangen. Bewahren Sie deshalb sämtliche Unterlagen auf, bis Ihre Veranlagung rechtskräftig ist.

Möglichkeiten zum Ausfüllen der Steuererklärung

Füllen Sie die Steuererklärung am Computer aus

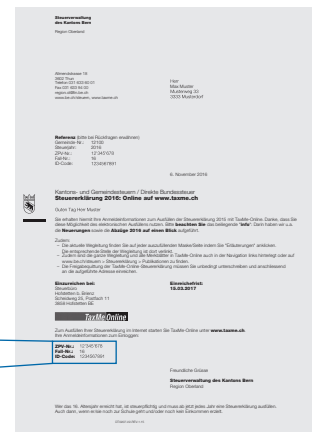
TaxMe Online

- > www.taxme.ch > TaxMe-Online starten
- > Ihre Anmeldedaten finden Sie auf dem Brief zur Steuererklärung.
- > Nutzen Sie bereits im Vorjahr TaxMe-Online? Dann sind Stammdaten und wiederkehrende Angaben erfasst. Während dem Ausfüllen lassen sich die Vorjahresdaten öffnen.
- > Sie können beim Erfassen beliebig oft unterbrechen und später ohne Datenverlust weiterarbeiten.
- > Erst wenn Ihre Gemeinde die Freigabequittung eingelefen hat, sind Ihre Daten für die Steuerverwaltung ersichtlich.
- > Die Datensicherheit ist dank Datenverschlüsselung gewährleistet.

Testen Sie TaxMe-Online mit der Demoversion. TaxMe-Online funktioniert auch für **Steuererklärungen von juristischen Personen und Vereinen.**

Zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung im Internet starten Sie TaxMe-Online unter www.taxme.ch. Ihre Anmeldeinformationen zum Einloggen:

ZPV-Nr.: 12'345'678
Fall-Nr.: 16
ID-Code: 1234567891



TaxMe Online *Tour*

Kurz-Videos erklären Ihnen die verschiedenen Themenbereiche von TaxMe-Online.
www.taxme.ch > TaxMe-Online Tour



Registrieren Sie sich für **BE-Login**, das E-Government-Portal des Kantons Bern, und nutzen Sie mit Ihrem **persönlichen Login** zusätzliche Steuerdienste:

- > **Online-Ausfüllen** der Steuererklärung schon **ab Januar**. Sie müssen nicht mehr auf den Brief zur Steuererklärung mit den Login-Angaben warten.
- > Überblick über gesamtes Steuereossier: Rechnungen, Veranlagungen, Zahlungen, Vorauszahlungen, Stand Vorauszahlungskonto usw.
- > **Belege** online nachreichen
- > **Einsprache** online einreichen
- > **Steuererklärungen von Dritten** online ausfüllen und verwalten

Weitere Infos und Registrierung unter www.taxme.ch > BE-Login

Möchten Sie beim Ausfüllen nicht mit dem Internet verbunden sein? Für TaxMe-Offline **laden Sie vor dem Ausfüllen die aktuelle Software lokal auf Ihren Computer.**

> Ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und einsenden.

Haben Sie die Steuererklärung im Vorjahr bereits offline ausgefüllt und als .tax-Datei abgespeichert? Laden Sie Ihre Vorjahresdaten in die aktuelle Steuererklärung, indem Sie diese Datei importieren.

www.taxme.ch > TaxMe-Offline natürliche Personen

Ausfüllen auf Papier (amtliche Formulare)

Füllen Sie die Steuererklärung auf Papier aus, dann beachten Sie bitte folgende Punkte:

Richtige Formulare verwenden

Verwenden Sie ausschliesslich die Ihnen zugestellten amtlichen Formulare, denn diese enthalten einen Strichcode mit Ihren persönlichen Informationen. Verwenden Sie auf keinen Fall Formulare (oder Kopien) von anderen Personen. Fehlende oder verloren gegangene Formulare können Sie mit dem Bestellschein auf Seite 61 bei der Steuerverwaltung Ihrer Region nachbestellen.

Nur in Formularfelder schreiben – keinesfalls die Rückseite verwenden

Schreiben Sie ausschliesslich in die dafür vorgesehenen Formularfelder und lassen Sie die Rückseite leer. Angaben ausserhalb der Formularfelder oder auf der Rückseite können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden; sie gelten daher als nicht vorhanden.

Zusatzblätter

Benötigen Sie für Angaben zusätzlichen Platz? Schreiben Sie diese auf ein weisses A4-Blatt und reichen Sie es zusammen mit den Steuerformularen ein. Bitte versehen Sie das Zusatzblatt mit Ihrer ZPV- und/oder AHV-Versicherten-Nummer sowie Vorname und Name. Lassen Sie oben rechts genügend Platz, damit wir den Barcode-Kleber für das elektronische Einlesen anbringen können.

Welche Formulare müssen Sie ausfüllen?

Die Formulare 1 bis 5 sind in jedem Fall auszufüllen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 12). Mit Hilfe des Fragebogens auf Formular 1 klären Sie ab, welche Formulare Sie zudem ausfüllen und einreichen müssen.

Welche Formulare müssen Sie unterschreiben?

Die Steuererklärung (Formulare 1 und 3) ist von der steuerpflichtigen Person persönlich zu unterzeichnen. Bei Ehepaaren müssen beide unterschreiben.

Vertretung

Soll die Steuerverwaltung den gesamten Schriftverkehr (Korrespondenz, Verfügungen, Rechnungen usw.) an eine Drittperson schicken, dann müssen Sie mit der Steuererklärung eine schriftliche Vertretungsvollmacht einreichen. Aber auch in diesem Fall ist die Steuererklärung immer von der/den steuerpflichtigen Person/en selbst zu unterzeichnen.

Amtliche Formulare: nur Deklaration

Die amtlichen Formulare sind so konzipiert, dass Sie möglichst wenige Berechnungen vornehmen müssen. Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird auf der detaillierten Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Reichen Sie einzig die verlangten Belege und Bescheinigungen ein.

Benötigt die Steuerverwaltung zusätzliche Unterlagen/Informationen, dann werden wir diese bei Ihnen nachverlangen. Bewahren Sie deshalb sämtliche Unterlagen auf, bis Ihre Veranlagung rechtskräftig ist.

www.be.ch/steuern

Alles zum Thema Steuern: übersichtlich, einfach, verständlich

The screenshot shows the website interface for the Canton of Bern's tax authority. At the top, there is a navigation bar with 'Kanton Bern Startseite', 'Français', and a search box. Below this is a main navigation menu with categories like 'Die Direktion', 'Finanzen', 'Steuern', 'Personal', 'Informatik', and 'Beschaffung'. A secondary menu includes 'TaxMe', 'Steuererklärung', 'Steuern berechnen', 'Steuern bezahlen', 'Ratgeber', and 'Gemeinden'. The main content area is titled 'Steuern im Kanton Bern' and features several sections: 'Aktuell' with a news item about the third tax rate, 'TaxMe' with information on electronic services, 'Steuererklärung' with helpful information, 'Steuern berechnen', 'Steuern bezahlen', and 'Ratgeber'. On the right side, there are sidebars for 'TaxInfo', 'TaxMe im Überblick', and 'Kontakt' with contact details for the tax administration.

Die sechs Hauptkapitel werden immer in der Hauptnavigation waagrecht angezeigt.

Im **Suchfeld** können Sie nach Stichworten suchen.

Im Alltag stellen sich immer wieder steuerrechtliche Fragen. Bei **TaxInfo** finden Sie die Antwort!

Auf der Einstiegsseite sind die **Hauptkapitel** aufgelistet und verlinkt.

Ihr **Anliegen** können Sie uns über die verschiedenen Kontaktformulare schildern.

Hier finden Sie notwendige **Adressen, Telefonnummern** und **Öffnungszeiten**.

Adressen

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Zentrale Telefonnummer **+41 31 633 60 01**
Mo–Fr 8–12 und 13–16.30 Uhr

Über diese Nummer erreichen Sie **alle Stellen der Steuerverwaltung des Kantons Bern** (ohne Steuerverwaltungen der Städte Bern, Biel und Thun, siehe unten).

Besprechungstermine ausserhalb der Öffnungszeiten bitte telefonisch vereinbaren.

Adresse und Telefonnummer gelten auch für **Amtliche Bewertung / Grundstückgewinnsteuer / Zentrale Veranlagungsbereiche** (Quellensteuer, Verrechnungssteuer usw.).

Standortadresse **Brünnenstrasse 66, 3018 Bern**
Mo–Fr 8–12 und 13–16.30 Uhr

Postadresse **Postfach, 3001 Bern**

Website www.be.ch/steuern bzw. www.taxme.ch

Regionen

Bern-Mittelland: Brünnenstrasse 66, Postfach, 3018 Bern
Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 62 62, E-Mail region.bemi@fin.be.ch

Emmental-Oberaargau: Verwaltungszentrum Neumatt
Dunantstrasse 5, 3400 Burgdorf
Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 93 30, E-Mail region.eo@fin.be.ch

Jura bernois: Rue du Château 30c, 2740 Moutier
Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 96 01, E-Mail region.jb@fin.be.ch

Oberland: Allmendstrasse 18, 3602 Thun
Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 94 00, E-Mail region.ol@fin.be.ch

Seeland: Bahnhofplatz 10, 2502 Biel
Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 91 00, E-Mail region.sl@fin.be.ch

Städtische Steuerverwaltungen

Bern: Bundesgasse 33, 3011 Bern
Telefon +41 31 321 61 11, Fax +41 31 321 66 13, E-Mail steuerverwaltung@bern.ch

Biel: Rüschiistrasse 14, 2501 Biel
Telefon +41 32 326 23 23, Fax +41 32 326 13 94, E-Mail steuerverwaltung@biel-bienne.ch

Thun: Thunerhof, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun
Telefon +41 33 225 82 01, E-Mail steuern.inkasso@thun.ch

Allgemeine Erläuterungen

1. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

1.1 Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern

> Merkblatt 1 > Merkblatt 3a

Die Steuererklärung ist von allen Personen auszufüllen, die am Ende des Jahres 2016 ihren Wohnsitz im Kanton Bern hatten oder im Laufe des Jahres ins Ausland weggezogen sind. Eine Steuererklärung für verstorbene Personen ist auszufüllen, wenn diese im Zeitpunkt des Todes im Kanton Bern Wohnsitz hatten. Auskunft über die auszufüllenden Formulare gibt das Formular 1 der Steuererklärung.

1.2 Personen mit Liegenschaften und Geschäftsbetrieben im Kanton Bern

> Merkblatt 3b

Die Steuererklärung ist ausserdem einzureichen von Personen mit Wohnsitz im Ausland und Liegenschaften, Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten im Kanton Bern.

Diese Personen füllen jene Formulare aus, die mit den steuerpflichtigen Werten zusammenhängen: Bei Personen mit Liegenschaften sind es die Formulare 1, 4 und 7. Bei Inhabern von Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten sind es die Formulare 1, 4 und 9.

Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und mit Liegenschaften, Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten im Kanton Bern müssen keine Steuererklärung einreichen. Im Normalfall erhält die kantonale Steuerverwaltung direkt vom Wohnsitzkanton eine Kopie der interkantonalen Steuerauscheidung. Sollte das ausnahmsweise nicht der Fall sein, wird die steuerpflichtige Person zur Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons aufgefordert.

1.3 Ehegatten

Das Einkommen und Vermögen von Ehegatten ist in einer gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren. Bei Heirat im Verlaufe des Jahres ist für das ganze Jahr eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Bei Scheidung oder Trennung hat jeder Ehegatte für das ganze Jahr eine eigene Steuererklärung auszufüllen.

> Merkblatt 6

1.4 Minderjährige Kinder

Das Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern (Stichtag 31.12.) ist in der Steuererklärung der Eltern zu erfassen. Ausnahme: Wenn das minderjährige Kind bereits einen Lehrlingslohn oder ein anderes Erwerbseinkommen erzielt hat, ist dieses Erwerbseinkommen in einer eigenen Steuererklärung des Kindes zu deklarieren. Minderjährige Kinder werden deshalb bereits ab dem 16. Altersjahr aufgefordert, eine eigene Steuererklärung einzureichen. Wenn das minderjährige Kind noch kein Erwerbseinkommen erzielt hat, ist die Steuererklärung nur zu unterzeichnen und «leer» einzureichen. Eine eigene Steuererklärung erhalten darüber hinaus die minderjährigen Vollwaisen.

1.5 Eingetragene Partnerschaften

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) wurde der neue Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» geschaffen. Die Voraussetzungen und Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft entsprechen weitgehend jenen der Ehegatten. Das gilt auch im Steuerrecht. Personen in eingetragener Partnerschaft füllen eine gemeinsame Steuererklärung aus. Einkommen und Vermögen werden zusammengerechnet. Es kommen die Abzüge und Tarife für verheiratete Personen zur Anwendung.

Auf den Formularen und in der Wegleitung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, neben den Ehegatten jeweils die Personen in eingetragener Partnerschaft explizit zu nennen. Personen in eingetragener Partnerschaft sind aber sinngemäss immer mitgemeint, wenn von Ehegatten, Ehe, Ehefrau, Ehemann, Eheleuten, verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet usw. die Rede ist. Beim Zivilstand haben Personen in eingetragener Partnerschaft folgerichtig «verheiratet» anzukreuzen. Bei getrennten oder aufgelösten eingetragenen Partnerschaften lautet der Zivilstand «getrennt» oder «geschieden». Ist der Partner verstorben, lautet der Zivilstand «verwitwet».

1.6 Wohnsitzwechsel

> Merkblatt 1

1.6.1 Gemeindefwechsel

Beim Wechsel des Wohnsitzes von einer bernischen Gemeinde in eine andere bernische Gemeinde, ist der Wohnsitz am Ende des Jahres entscheidend. Die Steuerpflicht besteht für das ganze Jahr in der Zuzugs-Gemeinde.

1.6.2 Kantonswechsel

Beim Wechsel des Wohnsitzes von Kanton zu Kanton ist der Wohnsitz am Ende des Jahres entscheidend:

- Personen, die am 31. Dezember 2016 ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben, sind für das ganze Steuerjahr im Kanton Bern steuerpflichtig. Haben sie im anderen Kanton bereits Steuern bezahlt, erstattet der andere Kanton diese zurück.
- Personen, die am 31. Dezember 2016 ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton haben, sind für das ganze Steuerjahr in diesem Kanton steuerpflichtig. Haben sie im Kanton Bern bereits Steuern bezahlt, erstattet der Kanton Bern diese zurück.

1.6.3 Zuzug oder Wegzug ins Ausland

Bei Zuzug aus dem Ausland in den Kanton Bern und bei Wegzug aus dem Kanton Bern ins Ausland besteht die Steuerpflicht im Kanton Bern nur für die Dauer des Wohnsitzes im Kanton Bern. Steuerbar ist nur das während dieser Zeit erzielte Einkommen und nur das am Ende dieser Periode vorhandene Vermögen.

1.7 Todesfälle

> Merkblatt 2

Bei verstorbenen Personen ist die Steuererklärung für die Zeit bis zum Todestag durch die Erben bzw. Erben auszufüllen. Beim Tod einer verheirateten Person werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Für die Zeit nach dem Todestag wird der überlebende Ehegatte separat veranlagt.

2. Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit (Art. 41 StG)

Kanton: Wenn im Zeitpunkt der Veranlagung bereits sicher feststeht, dass die Voraussetzungen für einen Steuererlass erfüllt sind, kann das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null gesetzt werden. Der besondere Abzug ist zulässig

- bei rentenberechtigten Personen, die voraussichtlich dauerhaft in einem Pflege- oder Krankenhaus oder in der Pflegeabteilung eines Altersheims leben, sofern
 - die gesamten Einkünfte nach Abzug der Heimkosten weniger als CHF 4'728.– betragen, und
 - das in der Steuererklärung ausgewiesene Vermögen bei Alleinstehenden weniger als CHF 37'500.– und bei Verheirateten weniger als CHF 60'000.– beträgt,

Der besondere Abzug ist bei den übrigen Personen zulässig, sofern:

- die gesamten Einkünfte das betriebsrechtliche Existenzminimum voraussichtlich dauerhaft nicht übersteigen, keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden, und
- in der Steuererklärung kein Vermögen ausgewiesen wird. Bei rentenberechtigten Personen darf das ausgewiesene Vermögen bei Alleinstehenden CHF 37'500.– und bei Verheirateten CHF 60'000.– nicht übersteigen.

Zu den gesamten Einkünften zählen auch die steuerfreien Einkünfte.

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG ist zusammen mit den Formularen 1 bis 5 der Steuererklärung beim Steuerbüro der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die zuständige Gemeinde prüft die Berechtigung zum Abzug und stellt bei der kantonalen Steuerverwaltung Antrag. Die Gewährung des Abzugs gilt auch für die Folgejahre, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss der jährlich einzureichenden Steuererklärung unverändert bleiben.

Wird der besondere Abzug nicht gewährt, kann nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens ein Gesuch um Steuererlass eingereicht werden. In einem getrennten Erlassverfahren wird dann geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Steuererlass erfüllt sind. Im Rahmen der Veranlagung ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Bund: Kein besonderer Abzug möglich. Die Einkommenssteuer ist erst ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 17'800.– (Alleinstehende) bzw. CHF 30'800.– (Verheiratete) geschuldet.

3. Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung

Die Steuerverwaltung prüft die eingereichte Steuererklärung und erlässt eine Veranlagungsverfügung, mit der das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen verbindlich festgesetzt werden (siehe auch nächste Seite «E-Rechnung»). Gegen die **Veranlagungsverfügung** kann **innert 30 Tagen Einsprache** erhoben werden. Achtung: Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Gebühren werden erhoben, wenn die steuerpflichtige Person Verfahrenspflichten schuldhaft verletzt hat und deshalb

- a) eine Ermessensveranlagung erfolgt ist, die im Einspracheverfahren korrigiert werden muss oder
- b) Beweismassnahmen (z. B. Bücheruntersuchungen) erforderlich sind, die Kosten hervorrufen.

In eigener Sache



10 Minuten – Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung

Unser elektronischer Newsletter für nützliche und wissenswerte Infos rund um das Thema Steuern erscheint bis zu viermal jährlich – kostenlos. Abonnieren via www.be.ch/steuern > Ratgeber > Aktuell > Newsletter «10 Minuten»

E-Rechnung

E-Rechnung – einfach, sicher, kontrollierbar

Das Abtippen der langen Referenznummer entfällt. Stattdessen prüfen und bezahlen Sie Ihre Rechnungen mit wenigen Mausklicks!

Mehr Infos gibt es auf www.be.ch/steuern > Steuern bezahlen > E-Rechnung oder auf www.e-rechnung.ch

Die elektronische Verfügung ist da!

Bereits seit einigen Jahren können Sie sich die Ratenrechnungen und provisorischen Abrechnungen der Kantons- und Gemeindesteuern sowie die provisorische Abrechnung der direkten Bundessteuer als E-Rechnung zustellen lassen.

Seit 2016 geht die Steuerverwaltung noch einen Schritt weiter und verschickt auch die Veranlagungsverfügung und die Schlussabrechnung elektronisch.

Wenn Sie künftig sowohl die Rechnungen (Ratenrechnungen, prov. Rechnungen und Schlussabrechnungen) als auch die Veranlagungsverfügung und allfällige Einspracheentscheide elektronisch per E-Banking möchten, müssen Sie sich für **die E-Rechnungen der Steuerverwaltung registrieren**.

Das machen Sie **direkt in Ihrem E-Banking/E-Finance**.

Weitere Informationen

www.be.ch/taxinfo – für steuerrechtliche Fachinformationen der Steuerverwaltung des Kantons Bern

www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Publikationen

Hier finden Sie die Wegleitung online und sämtliche Merkblätter

Alle TaxMe-Dienstleistungen auf einen Blick

Wodurch unterscheidet sich TaxMe-Online von TaxMe-Offline?

Was ist BE-Login, das E-Government-Portal des Kantons Bern?

Einen praktischen Überblick finden Sie unter www.taxme.ch

Abzüge 2016 auf einen Blick

Die folgenden Abzüge werden durch die Steuerverwaltung berechnet bzw. automatisch auf das zulässige Maximum gekürzt.

Seite	Ziffer	Abzüge	Kanton		Bund
			Einkommen in CHF	Vermögen in CHF	Einkommen in CHF
	A	Allgemeiner Abzug	5'200.–	–	–
	A	Abzug für Verheiratete	5'200.–	18'000.–	2'600.–
18	1.1	Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule)	bis 6'768.–	–	bis 6'768.–
		ohne Pensionskasse (2. Säule)	bis 33'840.–	–	bis 33'840.–
19	1.2	Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt	2'400.–	–	–
		Zusätzlich je Kind	1'200.–	–	–
19	2.1 A	Zweiverdienerabzug	2% des Gesamteinkommens, max. 9'300.–	–	50% des niedrigeren Einkommens, mind. 8'100.– max. 13'400.–
21	2.1	Kinderabzug je Kind	8'000.–	18'000.–	6'500.–
22	2.1	Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung je Kind	bis 8'000.–	–	bis 10'100.–
22	2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung je Kind*	bis 6'200.–	–	–
33	4.2	Versicherungsabzug: Verheiratete mit Pensionskasse oder Säule 3a	4'800.–	–	bis 3'500.–
		ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 7'000.–	–	bis 5'250.–
		je Kind*	700.–	–	700.–
		je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
		Alleinstehende mit Pensionskasse oder Säule 3a	2'400.–	–	bis 1'700.–
		ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 3'500.–	–	bis 2'550.–
		je Kind*	700.–	–	700.–
		je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
33	4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'200.–	–	bis 10'100.–
35	5.2	Unterstützungsabzug	4'600.–	–	6'500.–
36	5.3	Vergabungen	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens	–	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens
36	5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend	–	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend
39	6.1	Fahrkosten Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild	max. 6'700.– 700.–	–	max. 3'000.– 700.–
		Auto	–.70 je km	–	–.70 je km
		Motorrad mit weissem Kontrollschild	–.40 je km	–	–.40 je km
40	6.2	Auswärtige Verpflegung: pro Tag	15.–	–	15.–
		pro Jahr	3'200.–	–	3'200.–
		pro Tag (mit Verbilligung)	7.50	–	7.50
		pro Jahr (mit Verbilligung)	1'600.–	–	1'600.–
40	6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt: pro Tag	30.–	–	30.–
		pro Jahr	6'400.–	–	6'400.–
		pro Tag (mit Verbilligung)	22.50	–	22.50
		pro Jahr (mit Verbilligung)	4'800.–	–	4'800.–
40	6.4	Übrige Berufskosten	3%, mind. 2'000.– max. 4'000.–	–	3%, mind. 2'000.– max. 4'000.–
42	6.5	Berufskosten Nebenerwerb	20%, mind. 800.– max. 2'400.–	–	20%, mind. 800.– max. 2'400.–
42	6.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	max. 12'000.–	–	max. 12'000.–
	A	Abzug für kleine bis mittlere Einkommen Alleinstehende mit anrechenbarem Einkommen** bis CHF 15'000.–	Abzug 1'000.–	–	–
		Verheiratete mit anrechenbarem Einkommen** bis CHF 20'000.–	2'000.–	–	–
		Ergänzende Hinweise: – Pro Kind* erhöht sich der Abzug um CHF 500 – Bei anrechenbarem Einkommen** über CHF 15'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 20'000 (Verheiratete), reduziert sich der Abzug pro CHF 2'000 Mehreinkommen um CHF 150 (Alleinstehende) bzw. CHF 300 (Verheiratete).			

A Diese Abzüge sind aus den Formularen nicht ersichtlich und werden bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.
Die vorgenannten Abzüge werden aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

* Kind, für welches der Kinderabzug zulässig ist. Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder haben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug, können beide Eltern den halben Abzug vornehmen.

** Steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens.


Formular 1

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen auszufüllen. Bitte unterschreiben Sie das Formular. Bei Ehepaaren unterzeichnen Ehefrau und Ehemann.

Beispiel

Steuererklärung 2016

Natürliche Personen
 Adam Muster 1961, M
 Eva Muster-Beispiel 1965, F
 ZPV-Nr.: 014745111
 Fall-Nr.: 7 Gemeinde: Mustergemeinde



Formular
1

1.1 Prüfen Sie anhand der folgenden Fragen, welche Formulare Sie ausfüllen und einreichen müssen

Die Formulare 1-5 müssen von allen Steuerpflichtigen eingereicht werden Zutreffendes ankreuzen
(Teilweise steuerpflichtige Personen im Kanton Bern mit Wohnsitz im Ausland siehe Wegleitung, Ziffer 1.2)

Haben Sie im Jahr 2016 Lohn und/oder Natureinkommen bezogen? nein **ja Formular 6 ausfüllen**

Hatten Sie im Jahr 2016 Eigentum, Nutzniessung oder Wohnrecht an Liegenschaften oder anderen Grundstücken im In- oder Ausland und gehören diese zum Privatvermögen? Grundstücke im Geschäftsvermögen: Formulare 9 oder 10 nein **ja Formular 7 ausfüllen**

Waren Sie im Jahr 2016 an einer oder mehreren Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Baugesellschaften, einfachen Gesellschaften, Erbschaften/Erben- oder Miteigentümergemeinschaften beteiligt? nein **ja Formular 8 ausfüllen**

Haben Sie im Jahr 2016 eine Schenkung erhalten oder ausgerichtet oder haben Sie im Jahr 2016 Vermögen aus Erbschaft erhalten? nein **ja Formular 8 ausfüllen**

Haben Sie im Jahr 2016 bei einem/-er ausserkantonalen Arbeitgeber/-in gearbeitet oder hat Ihnen der/die Arbeitgeber/-in zwei gleiche Lohnausweise abgegeben? nein ja ^(Anzahl) **Lohnausweis(e) belegen**

Haben Sie im Jahr 2016 Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) bezahlt, die nicht auf einem Lohnausweis ausgewiesen sind? nein ja ^(Anzahl) **Bescheinigung(en) belegen**

Haben Sie im Jahr 2016 Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bezahlt? nein ja ^(Anzahl) **Bescheinigung(en) belegen**

Haben Sie im Jahr 2016 Kapitaleleistungen erhalten, die bisher noch nicht besteuert wurden oder die steuerfrei sind? nein ja ^(Anzahl) **Bescheinigung(en) belegen**

Waren Sie im Jahr 2016 selbstständig erwerbstätig (ohne Landwirtschaft)? nein **ja Formular 9 ausfüllen**

Führten Sie im Jahr 2016 einen Landwirtschaftsbetrieb im Haupt-, Neben- oder Zuerwerb? nein **ja Formular 10 ausfüllen**

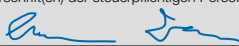
1.2 Verschiedene Angaben und Unterschrift(en)

Zivilstand am 31.12.2016 ledig verheiratet ungetrennt verheiratet getrennt geschieden verwitwet
Sollte Ihr Zivilstand falsch aufgedruckt sein, bitte entsprechend korrigieren. Für eingetragene Partnerschaften bitte Wegleitung beachten.

Falls Sie **verheiratet** sind und in **ungetrennter Ehe** leben: Arbeitet die Ehefrau / der Ehemann regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des andern mit? nein ja

Führen Sie alleine einen eigenen Haushalt? nein ja

Ich bestätige/wir bestätigen, dass alle erforderlichen Steuerformulare und Beilagen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sind.

Datum: **1.2.2017** Unterschrift(en) der steuerpflichtigen Person(en): 

Telefon G: **031 688 33 33** Telefon P: **031 688 44 44**

Allfällige Rückfragen sind zu richten an: Hinweis: Verfügungen und Rechnungen werden der steuerpflichtigen Person zugestellt, wenn der Steuerverwaltung nicht eine separate schriftliche Vertretungsvollmacht vorliegt.

(Stempel und Unterschrift)

DT0001-V0-REV.6.14

1.1 Fragebogen

Die Formulare 1–5 sind von allen steuerpflichtigen Personen (Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern: siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen) einzureichen. Durch die Beantwortung der Fragen auf dem Formular 1 können Sie feststellen, welche zusätzlichen Formulare Sie auszufüllen haben und für welche Beiträge und Leistungen wir Bescheinigungen benötigen.

Hinweise zu den einzureichenden Bescheinigungen

Lohnausweise

Arbeitgeber im Kanton Bern sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Lohnausweise ihrer Angestellten direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Lohnausweise sind deshalb der Steuererklärung nur beizulegen, wenn sie von einem ausserkantonalen Arbeitgeber ausgestellt wurden oder wenn Sie das für die kantonale Steuerbehörde bestimmte Exemplar auch erhalten haben. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Lohnausweise pro Person. Informationen zum Lohnausweis finden Sie auf www.be.ch/taxinfo > Themen > 6. Verfahren > 6.4 Veranlagungsverfahren > Lohnausweis – Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers.

Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule, Pensionskasse)

Beiträge an die berufliche Vorsorge sind abziehbar. Damit der Abzug berücksichtigt werden kann, reichen Sie bitte die Bescheinigungen der Pensionskasse (zum Beispiel für Einkauf) mit der Steuererklärung ein. Für ordentliche Beiträge, die bereits auf dem Lohnausweis ausgewiesen sind, werden keine Bescheinigungen benötigt. Anhand der eingereichten Bescheinigungen wird der Abzug bei der Veranlagung berücksichtigt. Der abgezogene Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Welche Beträge sind abziehbar?

- Sind Sie bei einer 2. Säule versichert: pro Jahr max. CHF 6'768.–
- Sind Sie nicht bei einer 2. Säule versichert: pro Jahr max. 20% des
Erwerbseinkommens,
jedoch max. CHF 33'840.–.

Diesen Abzug können Sie bis zum 69. (Frauen) bzw. 70. (Männer) Altersjahr beanspruchen, wenn Sie ein Erwerbseinkommen erzielen, und zwar unabhängig von Ihrem Zivilstand.

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens einer steuerpflichtigen Person aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit zu verstehen. Dies ist der Bruttolohn nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge bzw. bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Saldo der Erfolgsrechnung nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV/IV/EO und nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen. Damit der Abzug berücksichtigt werden kann, reichen Sie bitte die Bescheinigung der Versicherung oder der Bankstiftung mit der Steuererklärung ein. Ein Abzug ist auch möglich bei einem **vorübergehenden** Erwerbsunterbruch, wenn Ersatzeinkünfte wie Erwerbsausfallentschädigung für Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung fliessen.

Anhand der eingereichten Bescheinigungen wird der Abzug automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt. Der abgezogene Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Kapitalleistungen, die Sie im Jahr 2016 erhalten haben

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden zum Rentensatz zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Zu den Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen gehören insbesondere Lidlöhne. Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis ohne Vorsorgecharakter können ebenfalls solche Kapitalabfindungen darstellen. Anhand Ihrer Belege wird die Steuer veranlagt. Die Berechnung wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge unterliegen einer separaten Besteuerung (Sonderveranlagung) mit einem privilegierten Tarif (Vorsorgetarif). Dies gilt auch dann, wenn die Kapitalleistung nicht an die Vorsorgenehmerin oder den Vorsorge-

nehmer, sondern an deren Erben oder Erben ausbezahlt wird. Zu den Kapitalleistungen aus Vorsorge gehören:

- Kapitalleistungen aus der 2. Säule;
- Kapitalleistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Zahlungen bei Tod sowie im Fall von bleibenden körperlichen und gesundheitlichen Nachteilen (z. B. Zahlungen der AHV, SUVA, Risiko-, Haftpflicht- oder Restschuldversicherungen);
- Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherung bei Rückkauf oder Prämienrückgewähr im Todesfall (Ausnahme siehe Ziffer 2.25)
- Besoldungsnachgenuss gemäss Art. 338 OR
- Kapitalabfindungen aus einem Dienstverhältnis mit Vorsorgecharakter
Kanton: Invalidität oder vollendetes 55. Altersjahr
Bund: Vollendetes 55. Altersjahr, dauernde Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Vorsorgelücke
- usw.

Anhand der Belege wird die Steuer veranlagt. Die Berechnung wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Diese wird Ihnen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Zusätzliche Informationen zur Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge finden Sie auf Seite 56 der Wegleitung. Nicht unter den Begriff «Kapitalleistungen» im vorgenannten Sinne fallen Ergänzungsleistungen der AHV/IV oder Leistungen der Sozialdienste.

1.2 Verschiedene Angaben

Zweiverdienerabzug

Wenn Sie verheiratet sind, in ungetrennter Ehe leben und beide Eheleute erwerbstätig sind, haben Sie Anspruch auf einen Abzug für Zweiverdiener. Bei Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemannes im Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehegatten ist der Abzug zulässig, wenn die Mitarbeit regelmässig und beträchtlich ist. Sie gilt als beträchtlich, wenn einer Drittperson dafür ein Lohn mindestens in Höhe des Abzugs bezahlt werden müsste.

Gemeinsam veranlagten Eheleuten wird der Abzug von Amtes wegen gewährt, wenn beide eine eigene Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Abzug beträgt:

Kanton: 2 % des gesamten Erwerbseinkommens beider Eheleute (Nettolohn gemäss Lohnausweis/steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Formular 9 oder 10 inkl. Kinderzulagen), höchstens CHF 9'300.–.

Bund: 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommens (Nettoeinkommen), mindestens CHF 8'100.–, maximal CHF 13'400.–. Bei beträchtlicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Beim Kanton und Bund darf der Abzug das niedrigere Erwerbseinkommen (Nettoeinkommen) nicht überschreiten. Als Nettoeinkommen gilt jeweils das Bruttoeinkommen abzüglich Berufskosten und Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, Pensionskassen, Säule 3a und NBUV. Vorübergehendes Ersatzeinkommen (siehe Erläuterungen zu Ziffer 2.23 auf dem Formular 2) gilt als Erwerbseinkommen. Die Höhe des Abzugs wird bei der Veranlagung automatisch berechnet und ist aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich.

Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt

Kanton: Wenn Sie alleine einen eigenen Haushalt führen, wird ein Abzug von CHF 2'400.– gewährt. Massgeblich sind die Verhältnisse am 31.12.2016. Der Abzug ist auch zulässig, wenn unterstützungsbedürftige Personen oder eigene Kinder, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug möglich ist, im gleichen Haushalt leben. Der Abzug ist ausgeschlossen, wenn Sie im Konkubinat oder in einer Wohngemeinschaft leben. Leben Kinder, für die der Kinderabzug zulässig ist, im gleichen Haushalt, erhöht sich der Abzug um CHF 1'200.– pro Kind.

Bund: Kein Abzug möglich.

Formular 2

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen) auszufüllen und einzureichen. Bitte schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder und verzichten Sie auf Bemerkungen auf der Rückseite der Formulare. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).

Beispiel

Steuererklärung 2016

Natürliche Personen

Adam Muster 1961, M
Eva Muster-Beispiel 1965, F

ZPV-Nr.: 014'745'111
Fall-Nr.: 7 Gemeinde: Mustergemeinde

Formular
2

2.1 Kinder

① Vorname des Kindes ② ZPV-Nr. ③ Geburtsdatum	wohnt bei mit/uns	④ Schule ⑤ Name/Adresse betreuende Drittperson ⑥ Name/Adresse des anderen Elternteils (nur wenn unverheiratet oder getrennt)	Abzüge*	Bezahlte Kinder- drittbetreuungs- kosten 2016	Auswärtige bzw. zusätzliche Ausbil- dungskosten 2016	Einkommen des Kindes aus Erwerb, Rente, Sitzgelden 2016
① Angela ② 013'653'222 ③ 13.4.97	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	④ KFM. Lehre in Thun	KA <input checked="" type="checkbox"/> ½ KA <input type="checkbox"/> UA <input type="checkbox"/>		4'250	10'200
① Sven ② 013'788'555 ③ 8.8.08	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	④ Treu Petra, Bundesgasse, 3001 Bern	KA <input checked="" type="checkbox"/> ½ KA <input type="checkbox"/> UA <input type="checkbox"/>	1'200		

Bitte Angaben ergänzen, wenn nötig korrigieren *KA = Kinderabzug; ½ KA = Halber Kinderabzug; UA = Unterstützungsabzug

2.2 Verschiedene Einkünfte

	Mann	Frau
2.21 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Jahr 2016		
Einkünfte aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn)	105'397	14'500
Einkünfte aus unselbstständiger Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn)	5'637	
Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind (z.B. Geschäftsauto für Arbeitsweg)	3'000	
Tag- und Sitzungsgelder, Verwaltungsrats honorare, Tantiemen usw.		
2.22 Einkünfte aus Renten und Pensionen im Jahr 2016 * Zutreffendes bitte ankreuzen inkl. Waisenrenten für minderjährige Kinder (immer zu 100% einsetzen)		
AHV- und IV-Renten		
Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge		
SUV-A-Renten und andere Unfallrenten aus Arbeitsverhältnis		
Renten aus: * <input type="checkbox"/> gebundener Vorsorge (Säule 3a) <input type="checkbox"/> Haftpflicht/privater Unfallvers. <input type="checkbox"/> Militärvers.		
Renten aus Lebensversicherungen zu 100% einsetzen <input type="checkbox"/> Leibrente <input type="checkbox"/> andere Renten		
2.23 Einkünfte aus Erwerbsausfallentschädigungen im Jahr 2016		
Netto-Leistungen aus Arbeitslosenversicherung (___ Tage; ___ Tage)		
Netto-Erwerbsausfallentschädigungen (___ Tage; ___ Tage)		
Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung		1'200
2.24 Erhaltene Unterhaltsbeiträge/Alimente im Jahr 2016		
Erhaltene Unterhaltsbeiträge inkl. Anteil für minderjährige Kinder (Alimente)		
Name, Vorname, Adresse, Jahrgang der zahlenden Person(en):		

2.25 Weitere, nicht anderweitig deklarierte Einkünfte im Jahr 2016		
Steuerbare Einkünfte (Art: Bürgerzulzen)	150	150
Nicht steuerbare Einkünfte (Art: _____)		

2.3 Erwerbsunterbruch, Nichterwerbstätige

	Mann	Frau
Falls Sie im Jahr 2016 einen unbezahlten Erwerbsunterbruch hatten:		
Grund _____ Datum von _____ Datum bis _____		
Bezahlten Sie im Jahr 2016 als nichterwerbstätige Person AHV/IV/EO-Beiträge? CHF		

DT0002-V0-REV.2.16

Bitte Beträge nicht addieren.

2.1 Kinder > Merkblatt 12

In dieser Tabelle sind nur diejenigen Kinder anzuführen, für deren Unterhalt Sie sorgen oder deren Ausbildungskosten Sie tragen. Genauere Angaben finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen. Sollten nicht die Namen aller Kinder, für deren Unterhalt Sie sorgen oder deren Ausbildungskosten Sie tragen, aufgedruckt sein, ergänzen Sie bitte die Liste. Die vorgedruckten Namen der Kinder, für die Sie weder Unterhalts- noch Ausbildungskosten tragen, sind aus der Tabelle zu streichen.

Wegleitung Natürliche Personen 2016

20/61

Kinderabzug

Für welche Kinder kann ein Kinderabzug vorgenommen werden?

Ein Kinderabzug kann vorgenommen werden für jedes Kind, das am Stichtag, dem 31. Dezember 2016,

- minderjährig (d. h. weniger als 18 Jahre alt) oder
- volljährig ist, sofern es in der beruflichen oder schulischen Erstausbildung (z. B. Berufslehre, Hochschulstudium) steht und unterstützungsbedürftig ist. Als unterstützungsbedürftig gelten Kinder, deren eigenes Einkommen (Nettolohn, Ersatzeinkommen, Stipendien usw., jedoch ohne Kinderalimente) CHF 24'000.– pro Jahr nicht übersteigt.

Wer kann den Kinderabzug für minderjährige Kinder vornehmen?

- Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Kinderabzug in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in **separaten Haushalten** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug beiden Eltern je hälftig zu. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, kann er den ganzen Abzug beanspruchen.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem **gemeinsamen Haushalt** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug beiden Eltern je hälftig zu. Verfügt allerdings nur ein Elternteil über ein steuerbares Einkommen, kann dieser den ganzen Kinderabzug vornehmen.

Wer kann den Kinderabzug für volljährige Kinder in Erstausbildung vornehmen?

- Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Kinderabzug in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in **separaten Haushalten** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, bei dem das Kind wohnt.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem **gemeinsamen Haushalt** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil mit den höheren Beiträgen zu (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen.

Was ist im **Jahr der Volljährigkeit** zu beachten?

Ab dem Zeitpunkt, an welchem das Kind volljährig wird (18. Geburtstag), können allfällige Kinderalimente nicht mehr in Abzug gebracht werden. Der andere Elternteil muss diese auch nicht mehr versteuern. Die Zulässigkeit des Kinderabzugs ist im Jahr der Volljährigkeit wie folgt geregelt:

- Werden im Jahr der Volljährigkeit Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert. Der andere Elternteil kann (neben dem Abzug der Kinderalimente bis zum 18. Geburtstag) auch den Unterstützungsabzug vornehmen.
- Werden im Jahr der Volljährigkeit keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt, bei gemeinsamem Haushalt dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen. Der andere Elternteil kann wiederum den Unterstützungsabzug beanspruchen.

Unterstützungsabzug

Eltern, welche nach den obigen Ausführungen den Unterstützungsabzug geltend machen können, nutzen hierfür das Formular 2 (Ziffer 2.1) und nicht das Formular 5. Der Unterstützungsabzug ist nur zulässig, sofern Kinderalimente von mindestens CHF 4'600.– (Kanton) bzw. CHF 6'500.– (Bund) geleistet wurden.

Höhe des Kinderabzugs

Der Abzug wird bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt und ist aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich. Er beträgt pro Kind:

Kanton: Einkommen	CHF	8'000.–
Vermögen	CHF	18'000.–
Bund: Einkommen	CHF	6'500.–

Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung

Sie können Mehrkosten für Kinderbetreuung durch Dritte abziehen, wenn diese für Kinder unter 14 Jahren entstehen, die im gleichen Haushalt leben und zum Kinderabzug berechtigen, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit (Definition siehe Ziffer 5.2) der steuerpflichtigen Person stehen. Sie müssen die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte auf Verlangen nachweisen können.

Höhe des Abzuges der Kosten für Kinderdrittbetreuung

Kanton: Höchstens CHF 8'000.– pro Jahr und Kind. [> Merkblatt 12](#)

Bund: Höchstens CHF 10'100.– pro Jahr und Kind.

Können die Eltern je einen halben Kinderabzug beanspruchen, ist insgesamt pro Kind nicht mehr als der Höchstbetrag abziehbar. Die Höhe des Abzuges richtet sich nach den geltend gemachten Kinderdrittbetreuungskosten.

Achtung: Der Drittbetreuungsabzug kann nur bei Bekanntgabe der betreuenden Person gewährt werden. Name und Adresse der betreuenden Person sind in Ziffer 2.1 in der dritten Spalte von links einzutragen.

Abzug bei auswärtiger Ausbildung oder für zusätzliche Ausbildungskosten Was sind auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten?

Als Ausbildungskosten werden alle Kosten anerkannt, die im Zusammenhang mit der Grundausbildung stehen. Die Ausbildung muss von der Schule organisiert sein. Zweitausbildungen und Zusatzausbildungen fallen grundsätzlich nicht darunter.

Der Abzug für auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten beträgt:

Kanton: Max. CHF 6'200.– pro Kind.

Bund: Kein Abzug möglich.

Der Abzug für auswärtige Ausbildung ist grundsätzlich nur möglich, wenn am Stichtag (31. Dezember) die Voraussetzungen für den Kinderabzug gegeben sind. Im letzten Jahr der Erst-Ausbildung wird der Abzug für Ausbildungskosten jedoch noch gewährt, sofern das Kind bis zum Ausbildungsende kein eigenes (bzw. kein CHF 24'000.– übersteigendes) Einkommen erzielt hat. Dies gilt unabhängig davon, wie viel das Kind nach Ausbildungsende verdient. Der Abzug steht demjenigen Elternteil zu, der den Kinderabzug vornehmen kann. Kann der andere Elternteil den Unterstütsungsabzug vornehmen oder können beide Elternteile je einen halben Kinderabzug vornehmen, steht der Abzug bei auswärtiger Ausbildung beiden Elternteilen je hälftig zu.

2.2 Verschiedene Einkünfte

2.21 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Lohnausweis

Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen einen Lohnausweis über sämtliche Leistungen und geldwerten Vorteile auszustellen, die Ihnen aus dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind. Es gibt keine betragliche Untergrenze. Ihr Arbeitgeber hat neben dem Lohn auch alle Gehaltsnebenleistungen (z. B. Naturalleistungen wie unentgeltliche Kost und Logis, verbilligte Wohnung, Anteil für privaten Gebrauch des Geschäftsautos) aufzuführen.

Nettolohn

Darunter ist der Bruttolohn abzüglich der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, die Pensionskasse und die obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV) zu verstehen. Im Lohnausweis finden Sie den Nettolohn in Ziffer 11.

Einkünfte aus unselbstständiger Haupt-, Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn)

Hier sind sämtliche Einkünfte aus einer Haupt-, Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeit aufzuführen. Eine Nebenerwerbstätigkeit liegt vor, wenn zusätzlich zur Haupterwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber in einem anderen Tätigkeitsfeld ein geringfügiges Zusatzeinkommen erzielt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine (allenfalls teilzeitlich ausgeübte) Haupterwerbstätigkeit vor. Geben Sie bitte sämtliche Leistungen an – auch diejenigen, für die Sie keine Lohnbestätigung erhalten haben.

Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Abgangsentschädigungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Auszahlung von Ferien, Bonusvergütungen, Überzeitschädigungen, Gewinn- und Umsatzbeteiligungen, Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen **> Merkblatt 7**, Teuerungszulagen, Entschädigung für Kinderbetreuung, Bar- und Naturalentschädigungen sowie das Entgelt für künstlerische, sportliche, literarische oder wissenschaftliche Tätigkeiten, Entschädigungen für Hausverwaltungen, Abwärts- und Reinigungsarbeiten, das Erstellen von Gutachten, entgeltliche Leitung von Vereinen oder entgeltliche Mitarbeit in Vereinen, die Entschädigung für die Ausübung eines Traineramtes (Fussball, Eishockey usw.).

Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind (z. B. Geschäftsauto für Arbeitsweg)

Normalerweise hat Ihr Arbeitgeber alle Entschädigungen bereits im Lohnausweis angegeben. Sollten einzelne Entschädigungen ausnahmsweise nicht aufgeführt sein, sind sie hier zu deklarieren. In Frage kommen beispielsweise Naturalbezüge und Naturalien (Wohnung, Kost, Logis usw.), Trinkgelder, Kinderzulagen, Barbeiträge für Mittagessen am Arbeitsort usw.

Bezahlen Sie zum Beispiel einen reduzierten oder gar keinen Mietzins, weil Sie Abwärtsarbeiten an einer Liegenschaft verrichten, sind die Mietzinsermässigung oder der Mietzins, der für diese Wohnung zu bezahlen wäre, als Lohn anzugeben.

Steht Ihnen für den Arbeitsweg ein Geschäftsauto zur Verfügung, liegt eine geldwerte Leistung vor, die Lohnneinkommen darstellt. Ab der Steuerperiode 2016 ist dieses Lohnneinkommen (CHF –.70 pro Kilometer Arbeitsweg) in der Steuererklärung als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2.21: «Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind») zu deklarieren. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen (siehe auch Ziffer 6.1).

Sind Sie ganz oder teilweise im Aussendienst tätig (z. B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, Erwerbstätigkeit auf Baustellen oder für auswärtige Projekte), so sind für die Berechnung der geldwerten Leistung nur die Tage zu berücksichtigen, an denen Sie vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an die übliche, permanente Arbeitsstätte gefahren sind.

Ihr Arbeitgeber bescheinigt unter Ziffer 15 Ihres Lohnausweises, welchen prozentualen Anteil Ihrer Tätigkeit Sie als Aussendienst leisten. Einzelheiten zur Deklaration des Aussendienstanteils im Lohnausweis regelt die Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 15. Juli 2016:

www.be.ch/taxinfo > Themen > 6. Verfahren > 6.4 Veranlagungsverfahren > Lohnausweis – Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers.

Naturalien geben Sie zum ortsüblichen Marktwert an. Die Bewertungsansätze können Sie dem **Merkblatt N2/2007** entnehmen. Nachfolgend ein Auszug:

Erwachsene				
Ansätze in CHF pro	Tag	Monat	Jahr	
Volle Verpflegung	21.50	645	7'740	
Unterkunft (Zimmer)	11.50	345	4'140	
Verpflegung+Unterkunft	33	990	11'880	

Kinder	im Alter ... Jahren								
	bis 6			über 6 bis 13			über 13 bis 18		
Ansätze in CHF pro	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
Volle Verpflegung	5.50	165	1'980	10.50	315	3'780	16	480	5'760
Unterkunft (Zimmer)	3	90	1'080	6	180	2'160	9	270	3'240
Verpflegung+Unterkunft	8.50	255	3'060	16.50	495	5'940	25	750	9'000

In diesem Feld sind ebenfalls anzugeben

- als Spesenvergütung bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- die in den Spesenvergütungen enthaltenen Privatanteile;
- die vom Arbeitgeber direkt ausgerichteten Lebenshaltungskosten.

Tag- und Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw.

Anzugeben sind Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw. Von den Tag- und Sitzungsgeldern können Sie pro Sitzung von der erhaltenen Entschädigung einen Unkostenersatz von maximal CHF 80.– in Abzug bringen, sofern Ihnen die Spesen nicht zusätzlich vergütet wurden und sofern der Unkostenersatz von maximal CHF 80.– pro Sitzung im Lohnausweis nicht bereits als Spesen ausgewiesen wird. Sind die Tag- und Sitzungsgelder um den Unkostenersatz vermindert worden, können keine weiteren Berufskosten mehr geltend gemacht werden. Verwaltungsratshonorare und Tantiemen sind hingegen vollständig zu versteuern.

Löhne, die Ihr Arbeitgeber mit der AHV im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet hat

Diese Löhne sind in Ziffer 2.21 nicht zu deklarieren.
Informationen dazu finden Sie in Ziffer 2.25.

2.22 Einkünfte aus Renten und Pensionen einschliesslich Waisenrenten für minderjährige Kinder

Deklariieren Sie die Renten und Pensionen mit dem vollen Betrag. Für Renten, die nicht zu 100% steuerbar sind, berechnet die Steuerverwaltung den steuerbaren Anteil der Rente von Amtes wegen. Die entsprechenden Prozentsätze finden Sie auf Seite 56 der Wegleitung. Der steuerbare Anteil wird in der Veranlagungsverfügung ausgewiesen.

AHV- und IV-Renten

Anzugeben sind die Renten der AHV-Ausgleichskasse und der Invalidenversicherung inklusive Zusatzrenten für die Ehefrau, den Ehemann und die Kinder. Die Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei (siehe dazu Ziffer 2.25).

Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge

Zu deklarieren sind Altersrenten, Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten (Witwen- oder Witwerrenten, Halbwaisen- und Waisenrenten), Überbrückungsrenten und andere Renten, die Sie von einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung erhalten haben.

Renten aus gebundener Vorsorge (Säule 3a), Haftpflichtversicherung, privater Unfallversicherung, Militärversicherung

Geben Sie diese Renten an und machen Sie ein Kreuz auf dem entsprechenden Formularfeld. Mehrere unterschiedliche Renten zählen Sie zusammen und kreuzen die entsprechenden Formularfelder an. Renten der Militärversicherung sind steuerfrei, wenn die Rente vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen hat (in Ziffer 2.25 zu deklarieren).

Renten aus Lebensversicherungen inklusive Leibrenten > Merkblatt 4

Hier sind die Renten aus Todesfall- und Invaliditätsversicherungen sowie Leibrenten von Privaten oder von Versicherungen anzugeben.

2.23 Einkünfte aus Erwerbsausfallentschädigungen Nettoleistungen aus Arbeitslosenversicherung sowie Erwerbsausfallentschädigungen

Darunter fallen die eigentlichen Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung, aber auch alle weiteren Leistungen wie Entschädigungen für Kurzarbeit, Insolvenzent-schädigungen, Lohnfortzahlungen während der Ausbildungszeit (z. B. Pari- und Gimafonds) usw., soweit sie nicht bereits im Lohnausweis bescheinigt sind. Erwerbsausfallentschädigungen für Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst (EO) oder Mutterschaftsentschädigungen deklarieren Sie ebenfalls unter Ziffer 2.23, soweit die Entschädigungen nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind.

Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung

Diese sind in vollem Umfang anzugeben. Steuerfrei sind Kostenbeiträge der Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilfs-mittel, Sonderschulen und Heimaufenthalte.

Bei der Militärversicherung sind diejenigen Vergütungen steuerfrei, die reine Kosten-übernahmen oder Schadenersatzleistungen (wie für Heilbehandlungen, Hilfsmittel, Sachschäden usw.) darstellen.

2.24 Unterhaltsbeiträge > Merkblatt 6 > Merkblatt 12

Erhaltene Unterhaltsbeiträge inklusive Anteil für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge, die eine geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Person für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält, sind in vollem Umfang zu deklarieren. Dazu gehören auch die Übernahme von Lebenshaltungskosten wie z. B. die Wohnungsmiete, Krankenkassenbeiträge oder Steuern sowie das unentgeltliche Überlassen von Wohnraum (Mietwert).

Werden im Konkubinat für gemeinsame minderjährige Kinder Alimente bezahlt, kann die leistende Person diese zum Abzug bringen. Der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin muss die Kinderalimente als Einkommen versteuern. Die Höhe der abzugsfähigen Alimente richtet sich nach der von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung.

2.25 Weitere, nicht anderweitig deklarierte Einkünfte

Beispiele für weitere, nicht anderweitig deklarierte steuerbare Einkünfte:

- Schadenersatz (sofern nicht Auslagenersatz);
- Zahlungen aufgrund von Patenten, Urheberrechten und Lizenzen im Privatvermögen (für Geschäftsvermögen siehe Formular 9);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen (z. B. Autos, Schiffe, Wohnwagen, Pferde und dergleichen);
- Erträge bei Rückkauf einer Leibrentenversicherung während der Aufschubszeit, wenn die Versicherung nicht der Vorsorge dient. Als Ertrag gilt die Differenz zwischen Rückkaufsbetrag (inkl. Überschussanteile) und geleisteten Prämien. Die Leibrente dient nur dann der Vorsorge, wenn (kumulativ) der Leibrentenvertrag vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist, das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt des Rückkaufs mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Rückkauf ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person erfolgt; > Merkblatt 4
- Familienzulagen (z. B. Kinderzulagen, Ausbildungszulagen), sofern sie nicht über den Arbeitgeber ausbezahlt worden sind. Insbesondere sind hier Familienzulagen in der Landwirtschaft und für selbstständig Erwerbstätige zu deklarieren;
- Einnahmen aus Burgernutzen. Landwirte, die Burgerland selber bewirtschaften oder weiterverpachten, können den Ertrag in der Buchhaltung erfassen. Unterstützungsleistungen sind steuerfrei.
- Lidlohn (Artikel 334 ZGB)
- einmalige und wiederkehrende Einkünfte aus der Verleihung von Ausbeutungsrechten (z. B. Sand, Kies);
- usw.

Beispiele für nicht steuerbare Einkünfte:

- Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen (Personen mit Hilflosenentschädigungen, welche eine Krankenkassen-Prämienverbilligung beanspruchen, beachten bitte die besonderen Hinweise auf der Website der kantonalen Behindertenkonferenz www.kbk.ch > Hintergrund > Hinweise/Formulare);
- Genugtuungssummen;
- Schadenersatz (soweit Auslagenersatz);
- Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln (z. B. Stipendien, usw.);
- Renten der Militärversicherung, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben;
- Erträge aus einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung, die mit periodischen Prämien finanziert wurde;
- Erträge aus einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung, die mit Einmalprämie finanziert wurde, unter folgenden Bedingungen **> Merkblatt 4:**
 - *Vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossene Verträge:* bei den Kantons- und Gemeindesteuern immer steuerfrei; bei der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre* gedauert oder die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat;
 - *Vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Verträge:* bei den Kantons- und Gemeindesteuern immer steuerfrei; bei der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre* gedauert und die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat;
 - *Nach dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Verträge:* bei den Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn das Vertragsverhältnis vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen wurde, der Vertrag mindestens 5 Jahre* gedauert und die versicherte Person bei Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet hat;
- Feuerwehrosold: Soldzahlungen bis CHF 5'000.– sind steuerfrei. Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder für freiwillig von der Feuerwehr erbrachte Dienstleistungen bleiben als Erwerbseinkommen steuerpflichtig.
- in der Schweiz erzielte Casinogewinne;
- Löhne, die Ihr Arbeitgeber mit der AHV-Ausgleichskasse im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet hat. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist nur für Arbeitgeber mit wenigen Angestellten möglich (mit maximaler Lohnsumme von CHF 56'400.–); der Bruttolohn pro Angestelltem darf ausserdem maximal CHF 21'150.– betragen. Der Arbeitgeber zieht im vereinfachten Abrechnungsverfahren neben den Sozialversicherungsbeiträgen (AHV/IV/EO/ALV) auch eine Quellensteuer von 5 % vom Bruttolohn ab. Darüber stellt die AHV-Ausgleichskasse eine Bestätigung aus. Für Löhne, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wurden, werden keine zusätzlichen Steuern erhoben, sie sind jedoch in Ziffer 2.25, nicht steuerbare Einkünfte, zu deklarieren. Mit dem tiefen Quellensteuersatz sind auch alle Abzüge, die mit diesem Lohn zusammenhängen, bereits berücksichtigt (z. B. Berufskosten, Zweiverdienerabzug usw.);
- Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Nennwertrückzahlungen und die Ausschüttungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen (Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern von Beteiligungsrechten);
- Erlöse aus der Veräusserung von Bezugsrechten bei Aktien im Privatvermögen.

* Bei fondsgebundenen Versicherungen muss das Vertragsverhältnis auf mindestens 10 Jahre abgeschlossen sein.

Die im Formular 2 deklarierten Beträge sind nicht zu addieren. Sie erhalten mit der definitiven Veranlagung die detaillierten Berechnungsunterlagen.

2.3 Erwerbsunterbruch, AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätiger

Falls Sie einen unbezahlten Erwerbsunterbruch hatten, geben Sie bitte den Grund und die Dauer an. Nicht erwerbstätige Personen können die geleisteten AHV/IV/EO-Beiträge unter dieser Ziffer zum Abzug bringen.

Formular 3

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. In den Kolonnen F, G und I geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). **Ein vollständiges Steuerverzeichnis der Bank oder eine separate Zusammenstellung muss beigelegt und der Übertrag in die Ziffern 23 bzw. 24 vorgenommen werden.** Besteht ein Depotauszug, müssen sämtliche Wertschriften und ihre Erträge einzeln aufgelistet werden. Beachten Sie die zusätzlichen Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 9 der Wegleitung.

Beispiel

Steuererklärung 2016

Natürliche Personen

Adam Muster 1961, M
Eva Muster-Beispiel 1965, F

ZPV-Nr.: 014745111
Fall-Nr.: 7 Gemeinde: Mustergemeinde

Formular
3

3.0 Wertschriftenverzeichnis und Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer

Forderung (Nennwert) oder Stückzahl (Aktien) Währung	Bezeichnung der Vermögenswerte (Sparhefte, Spar-, Lohn-, Post-, Festgeldkonten, Geldmarktbuchforderungen, Kassenscheine, Obligationen, Aktien usw.) Kontonummer, Name der Schuldnerin/des Schuldners, Valorennummer usw. (Bei Festgeldkonten/Geldmarktbuchforderungen Zinsbescheinigungen beilegen)	Obligationen, Festgeldkonten, Kassenscheine usw.		Zinssatz % oder Dividende	Bruttoerträge 2016		Vermögen: Steuerwert am 31.12.2016		
		Eröffnung Kauf/ Konversion Datum	Verfall Verkauf Datum		Der Verrechnungssteuer unterliegend (in Franken)	Der Verrechnungssteuer nicht unterliegend (in Franken)	in % oder pro Stück	Total (in Franken)	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	
1	23'501	BEKB Lohnsparkonto 16 3.040.202.3			0.00%		0	23'501	
2	101'000	Migros Bank 42 1.253.958.06			0.20%	202		101'000	
3	0	PostFinance 30-332 256-6		3.10.16	0.010%		94		
4	9'350	Raiffeisenbank Jugendsparkonto (Tim) 1.111.481			0.5%		47	9'350	
5	50'000	Kassenobligation Valiant	11.09.15	11.09.20	0.5%	250		50'000	
7	50'000	Kassenobligation Valiant	11.09.16	11.09.20	0.1%	0		50'000	
8	50'000	Kassenobligation Valiant	11.09.11	11.09.16	1%	500		0	
10	50'000	Obligation Kt. Bern Val. 20436565	04.02.13	07.02.28	1.25%	625	114.55	57'275	
11	100	Aktien BEKB Val. 969160				600	193.60	19'360	
12	15	Aktien Valora, Val. 208897				KEP*	260	3'900	
13	333	UBS Lux, inst. SICAV, Val. 25607874					1'204	97.62	32'507
14	200	Swisscanto (CH) Fund, Val. 1779491				210	99.06	20'226	
15	100	Ant. UBS Medium Term Bond, Val: 10130569					257	187.73	18'773
16	10	Notenstein La Roche, Val. 26671031	10.02.15	10.02.16	IUP*	41	533		
17	10	Credit Suisse AG, Val. 24874991	30.09.15	30.09.16	Non IUP*		24		
18	GBP 50'000	Obl. Siemens, Val. 2700681	14.09.06	14.09.66	6.125%		4'573	101.65	74'984
19		Vergütungszins					136	0	
20		Vorauszahlungszins					50	0	
21	50'000	Darlehen Uwe von Gunten			0.1%		50	50'000	
23	Übertrag aus beiliegendem Steuerverzeichnis der Bank					15	347		51'149
24	Übertrag aus beiliegendem zusätzlichem Verzeichnis								
25	Übertrag aus Formular 3.1								
26	Übertrag ab separat eingereichtem Ergänzungsblatt USA (R - US 164)								
27	Übertrag ab separat eingereichtem Ergänzungsblatt pauschale Steueranrechnung (DA-1)								
28	Lotteriegewinne								
28	Bargewinne mit Verrechnungssteuerabzug (Originalbescheinigung beilegen)								
29	Bargewinne ohne Verrechnungssteuerabzug (inkl. ausländische Lotteriegewinne)								
30	Naturalgewinne (zum Marktwert bewertet)								
31	Total Erträge (Total Kolonne F/G)					2'443	7'315		
32	Total Vermögen (Kolonne I)								562'025
41	Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer (35% von Total Kol. F)					855.05			
51	Abzüge								
51	Nachweisbare Kosten für Wertschriftenverwaltung						325		
53	Geschäftsertrag und -vermögen, wenn oben enthalten								
Datum und Unterschrift(en) der steuerpflichtigen Person(en):									
1.2.2017									

DT0003-VO-REV.5.14

* KEP:
Rückzahlung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

IUP:
Erträge aus überwiegender Einmalverzinsung

Non IUP:
keine Erträge aus überwiegender Einmalverzinsung

Total der Erträge und des Vermögens eintragen.

Die Formulare 1 bis 5 sind, wie erwähnt, von jeder steuerpflichtigen Person auszufüllen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen). Bitte unterschreiben Sie das Formular. Bei Ehepaaren unterzeichnen Ehefrau und Ehemann. Haben Sie keine Wertschriften oder Guthaben, unterschreiben Sie das Formular 3 und reichen es mit dem Hinweis «keine» ein (auf der ersten Zeile zu vermerken).

Wertschriften von Minderjährigen

- Personen, die am Stichtag (31. Dezember) minderjährig sind, deklarieren keine eigenen Wertschriften. Das Formular 3 ist trotzdem zu unterschreiben und mit dem Vermerk «keine» zu ergänzen und einzureichen. Das Vermögen und der Ertrag daraus werden von der Inhaberin oder vom Inhaber der elterlichen Sorge versteuert. Die Erträge und Vermögenswerte der minderjährigen Kinder sind deshalb auf dem Formular 3 der Eltern bzw. des vertretenden Elternteils aufzuführen. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer, alternierender Obhut und bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamer Obhut sind die Erträge und Vermögenswerte der minderjährigen Kinder von den Eltern je hälftig zu versteuern **> Merkblatt 12.**
- Ausnahme: Minderjährige Vollwaisen und Bevormundete deklarieren ihre Wertschriften auf dem eigenen Formular 3.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Folgende Anträge sind zusammen mit den Belegen direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Zentrale Veranlagungsbereiche, Verrechnungssteuer, Postfach, 3001 Bern einzureichen:

- Ergänzungsblatt USA (R-US 164), Steuerrückbehalt USA;
- Ergänzungsblatt DA-1, pauschale Steueranrechnung;
- sämtliche Anträge für die Länder, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Diese Formulare können auf www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Formulare > Einkommens- und Vermögenssteuern heruntergeladen oder bei Ihrer Wohnsitzgemeinde bzw. der Steuerverwaltung des Kantons Bern bezogen werden.

Was ist im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen?

Tragen Sie in das Formular Ihr in- und ausländisches Wertschriftenvermögen (inkl. Nutziensungsvermögen) und die Erträge aus diesem Vermögen ein, ebenso Vermögen und Vermögenserträge Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes und Ihrer minderjährigen Kinder. Geben Sie, falls vorhanden, die Valorenummern an.

Was ist steuerfrei und im Wertschriftenverzeichnis nicht aufzuführen?

Ihre Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Pensionskasse/berufliche Vorsorge) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie auf Freizügigkeitskonten sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. In der **Schweiz** erzielte Casinogewinne sind nicht im Formular 3 zu deklarieren, sondern im Formular 2, Ziffer 2.25 «Nicht steuerbare Einkünfte».

Was sind Wertschriften oder Guthaben?

- Lohnkonten, Spar-, Depositen-, Inhaber- und Einlagehefte, Bank- und Postguthaben;
- Kassenscheine, Obligationen, Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine, Optionen, derivative Finanzinstrumente;
- Anteile an in- und ausländischen Anlagefonds mit oder ohne Ausschüttung sowie Vermögen ähnlicher Art;
- grundpfandgesicherte und andere Guthaben;
- private Darlehen;
- Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- usw.

Was gilt als Vermögensertrag?

- Zinsen und Fonds-Ausschüttungen (Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen);
- thesaurierte (reinvestierte) Fonds-Erträge (z. B. bei SICAV);
- Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen, Boni, Liquidationsüberschüsse; soweit die Liberierung zu Lasten von Reserven aus Kapitaleinlagen erfolgt, unterliegen Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen nicht der Einkommenssteuer;
- Einkünfte aus Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung;
- verdeckte Gewinnausschüttungen und andere geldwerte Leistungen;
- Dividenden. Nicht als Vermögensertrag gelten Nennwertrückzahlungen und die Ausschüttungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen (Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern von Beteiligungsrechten). Sie sind in Ziffer 2.25 als steuerfreie Einkünfte zu deklarieren.
- usw.

Was gilt als Steuerwert?

Art des Vermögens	Steuerwert per 31. Dezember 2016
Sparhefte, Festgeldkonten und Guthaben	Stand am 31.12.2016
Obligationen/Kassenscheine	gemäss amtlicher Kursliste; allenfalls Nennwert

Art des Vermögens	Steuerwert per 31. Dezember 2016
Kotierte in- und ausländische Titel – an schweizerischen Börsen – an ausländischen Börsen	gemäss amtlicher Kursliste Kurs des letzten Handelstages des Jahres 2016
Nicht kotierte inländische Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Partizipations- und Genusscheine	die Vorjahressteuerwerte
Nicht kotierte inländische Obligationen/Anleihen	die letzte bekannte ausserbörsliche Kurs- notierung gemäss den Bankenbulletins
Übrige nicht kotierte in- und ausländische Titel	der letzte bekannte Wert (Änderung vorbehalten)

Kassenscheine und Obligationen: Ausgabe- und Verfalljahr sind immer in den Kolonnen C und D anzugeben.

Aufgelöste Sparhefte: Führen Sie die Zinsen des Jahres 2016 noch auf und bezeichnen Sie dieses Sparheft in der Kolonne D als aufgelöst.

Vermögen aus einer Erbschaft oder einem Vorempfang ist in Kolonne A mit «E» zu bezeichnen, aus einer **Schenkung** mit «S» und **Geschäftsvermögen** mit «G».

Teilbesteuerung

Der Kanton und der Bund sehen für die Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen verschiedene Methoden vor. Die entsprechenden Einkünfte sind im Zusatzformular 3.1 (inkl. Valoren-, EStV-, ZPV- oder UID-Nummern) zu deklarieren. Der Saldo ist in Zeile 25 des Formulars 3 zu übertragen. **> Merkblatt 11**

Kanton: Teilsatzverfahren. Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 % reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.

Bund: Teilbesteuerungsverfahren. Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind im Umfang von 60 % steuerbar, wenn die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt. Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen sind die Einkünfte daraus im Umfang von 50 % steuerbar.

Ergänzungsblätter

Amerikanische Vermögenswerte, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, führen Sie im **Ergänzungsblatt USA, R-US 164**, auf. Das Total übertragen Sie im Wertschriftenverzeichnis (Formular 3) in die dafür vorgesehene Zeile 26.

Pauschale Steueranrechnung: Ausländische Dividenden und Zinsen, für die Sie die pauschale Steueranrechnung verlangen, führen Sie im **Ergänzungsblatt DA-1** auf. Das Total übertragen Sie im Wertschriftenverzeichnis (Formular 3) in die dafür vorgesehene Zeile 27. Beträgt der Anteil der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern weniger als CHF 50.–, ist keine Rückerstattung möglich und daher auch kein separater Antrag auszufüllen. Die Deklaration in Formular 3 genügt.

Der Verrechnungssteuer unterliegende Bruttoerträge sind in Kolonne F aufzuführen **> Merkblatt 9**.

Der Verrechnungssteuer nicht unterliegende Erträge führen Sie in Kolonne G auf. Darunter fallen zum Beispiel:

- Erträge ausländischer Titel;
- Guthaben, deren Zinsen nicht um die eidgenössische Verrechnungssteuer gekürzt wurden (z. B. Kundenguthaben unter CHF 200.–);
- Zinsen von Privatdarlehen;
- Vergütungs- und Vorauszahlungszinsen der Steuerverwaltung;
- usw.

Stockwerkeigentum

Rückforderungsberechtigt ist nicht der einzelne Stockwerkeigentümer, sondern die Eigentümergemeinschaft. Sie hat ihren Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit Formular 25 bei der *Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern*, einzureichen. Die einzelnen Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer deklarieren ihren Anteil des Bruttoertrages in der Kolonne G «Der Verrechnungssteuer nicht unterliegend». Der Anteil am Erneuerungsfonds ist in der Kolonne I «Vermögen» anzugeben.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer > Merkblatt 9

Der Abzug der Verrechnungssteuer an der Quelle entbindet Sie nicht von der Pflicht, das gesamte Vermögen und die gesamten Vermögenserträge anzugeben.

Es müssen folgende Voraussetzungen für den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfüllt sein:

- Wohnsitz (unbeschränkte Steuerpflicht) im Inland bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung und
- Recht zur Nutzung des Vermögenswertes bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung.

Der Rückerstattungsanspruch erlischt wenn:

- die Deklarationspflicht nicht vor der rechtskräftigen Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern erfüllt wird;
- der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig wurde, gestellt wird. Eine gewährte Fristverlängerung zum Einreichen der Steuererklärung beeinflusst diese Verwirklichungsfrist nicht.

Lotteriegewinne

Unter Lotteriegewinne fallen Lotterie-, Swiss-, Lotto-, Euro-Millions-, Sport-Toto-, PMU-, Wettbewerbs-, Bar- und Naturalgewinne (z. B. Edelmetalle, Schmuck, Reisen, Autos und Fahrräder, Gebrauchsgegenstände und Einrichtungen aller Art) usw.

Kanton: Diese Gewinne werden beim Kanton und bei der Gemeinde nach Abzug einer Pauschale von 5 % zu einem festen Satz von je 10 % besteuert. Die allfällige Kirchensteuer beträgt 8 % der Kantonssteuer. Betragen die Gewinne nach Abzug der Pauschale CHF 5'200.– oder weniger, sind sie steuerfrei. Betragen sie mehr als CHF 5'200.–, sind sie vollumfänglich steuerbar. Sind mehrere Personen gemeinsam an einem Gewinn beteiligt, so gilt die Freigrenze für jede beteiligte Person.

Bund: Diese Gewinne werden nach Abzug einer Pauschale von 5 %, max. CHF 5'000.– zum ordentlichen Tarif besteuert. Betragen die Gewinne nach Abzug der Pauschale CHF 1'000.– oder weniger, sind sie steuerfrei und in Ziffer 2.25 des Formulars 2 zu deklarieren.

Die gesamte Steuerbelastung für Kanton, Gemeinde, Kirche und Bund bleibt immer unter 35 %.

Legen Sie für Gewinne über 1'000 Franken immer die Originalbelege bei.

Abzüge Wertschriftenverwaltung

Welche Kosten sind abziehbar?

- Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Depotgebühren, Safegebühren);
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, Affidavitspesen, z. B. bei Couponeinlösungen);
- Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonten;
- usw.

Welche Kosten sind nicht abziehbar?

- Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Kommissionen, Courtagen, Stempelabgaben wie Emissionsabgaben und Umsatzabgaben, Gebühren);
- Provisionen;
- Kosten der Vermögensumlagerung;
- Kommissionen bei Treuhandanlagen;
- Kosten für die Steuerberatung;
- Kosten für eigene Bemühungen;
- EC-Karten-, Kreditkartengebühren;
- Kosten für das Ausfüllen der Steuererklärung und das Erstellen der Steuerverzeichnisse von Banken;
- Kosten der Finanz-Anlageberatung;
- Performanceorientierte Honorare;
- Kursabsicherungskosten;
- Kosten für die Vermögensverwaltung (aktives Depotmanagement);
- usw.

Formular 4

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen auszufüllen und einzureichen. Bitte legen Sie diesem Formular keine Beilagen bei und schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder. Die Rückseite des Formulars lassen Sie frei. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).

Beispiel

Steuererklärung 2016

Natürliche Personen
 Adam Muster 1961, M
 Eva Muster-Beispiel 1965, F
 ZPV-Nr.: 014'745'111
 Fall-Nr.: 7 Gemeinde: Mustergemeinde

Formular
4

4.1 Weitere Vermögenswerte (Barschaft, Fahrzeuge, Wertgegenstände, Sammlungen usw.)

Art des Vermögenswertes	Anschaffungsjahr	Anschaffungspreis	Steuerwert am 31.12.2016
AUDI A3	2015	30'178	12'675
VW GOLF	2014	25'426	6'865
Gemälde	2015	10'000	10'000
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste			
Total weiterer Vermögenswerte			29'540

4.2 Versicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien

Kapital- und Rentenversicherungen <small>Versicherungsgesellschaft, Art der Versicherung</small>	Prämie 2016	Abschluss Jahr	Ablauf Jahr	Versicherungs- summe	Steuerwert am 31.12.2016
Rentenanstalt, gemischte Versicherung	2'800	1992	2018	100'000	80'000
Providentia, Kapitalversicherung	450	1987	2018	40'000	32'000
Rentenanstalt, reine Risikoversicherung	55	2016	2021	20'000	0
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste					
Bezahlte Prämien für private Kranken- und Unfallversicherungen (nach Abzug allfälliger Prämienverbilligung)	6'200	Total Steuerwert			112'000
Zinsen auf Sparkapitalien	4'323				
Total Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien	13'828				

4.3 Schulden und Schuldzinsen

Name, Vorname oder Name der Firma und Adresse der Gläubigerin/des Gläubigers	Amortisation 2016	Zinsen 2016 ohne Amortisation und ohne Leasingraten	Schuldbetrag am 31.12.2016
UBS Bern Hypothek Thunstrasse 3, Bern	2'500	12'800	320'000
Beispiel Hanna, Bahnhofstrasse 1, Biel Darlehen		750	30'000
Swisscom, Bern Telefonrechnung Dezember 2016			180
Holz AG, Thun Handwerkerrechnung			12'500
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste			
Total Schuldzinsen und Schulden		13'550	362'680

4.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Partei	Betrag 2016

DT0004-VO-REV.5

4.1 Weitere Vermögenswerte

Weitere Vermögenswerte sind zum Beispiel:

- Bargeld;
- Edelmetalle wie Gold, Silber usw.;
- Autos (keine Leasingfahrzeuge);
- Schiffe;
- Wohnwagen und dergleichen;
- Pferde;
- Sammlungen aller Art;
- Kunst- und Schmuckgegenstände.

Als Steuerwert am 31.12.2016 gilt jeweils der Verkehrswert.

Bei Privatfahrzeugen ergibt sich der Steuerwert aus der nachstehenden Tabelle. Geben Sie die Fahrzeuge auch an, wenn der Steuerwert null ist.

Anschaffungsjahr	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009 und früher
Wert in Prozenten des Kaufpreises	65	42	27	18	12	8	5	0

Für Liebhaberfahrzeuge gilt immer der Verkehrswert.

4.2 Versicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien

Kapital- und Rentenversicherungen > Merkblatt 4

Bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen ist die Versicherungssumme analog Vertrag zu deklarieren. Der Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschussbeteiligungen) ist gemäss Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft anzugeben.

Beispiele für rückkaufsfähige Versicherungen mit Steuerwert:

- gemischte Versicherung;
- lebenslängliche Todesfallversicherung;
- Leibrentenversicherung mit Rückgewähr.

Beispiele für nicht rückkaufsfähige Versicherungen ohne Steuerwert:

- reine Todesfall-Risikoversicherung (temporäre Todesfallversicherung);
- Erwerbsunfähigkeitsversicherung;
- private Unfallversicherung.

Bezahlte Prämien für private Kranken- und Unfallversicherung

Zu deklarieren sind die tatsächlich bezahlten Prämien. Allfällig erhaltene Prämienverbilligungen sind in Abzug zu bringen.

Zinsen auf Sparkapitalien

Die Angaben zu den Zinsen auf Ihren Sparkapitalien haben Sie zusammen mit anderen Vermögenswerten bereits auf Formular 3 eingetragen (Kolonne F und G). Sie können sie dort zusammenzählen (nur Sparkapitalien gemäss nachfolgender Aufzählung) und in das Formular 4, Ziffer 4.2, übertragen.

Sparkapitalien sind:

- Bankguthaben jeder Art (Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben);
- Postguthaben;
- in- und ausländische Obligationen (Anlehensobligationen, Pfandbriefe, Kassenobligationen);
- Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.

Total Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien (Begrenzung der Abzüge)

Zählen Sie die angegebenen Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien zusammen, da sich der Abzug nach dem Total der Versicherungsprämien und der Zinsen auf Sparkapitalien richtet. **Der steuerlich zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens automatisch ermittelt.**

Der Versicherungsabzug ist wie folgt begrenzt:

- a. bei Personen mit Pensionskasse oder Beiträgen in eine Säule 3a

Alleinstehende	Verheiratete
Kanton: fix CHF 2'400.– + 700.– pro Kind*	fix CHF 4'800.– + 700.– pro Kind*
Bund: höchstens CHF 1'700.– + 700.– pro Kind*	höchstens CHF 3'500.– + 700.– pro Kind*

- b. bei Personen ohne Pensionskasse und ohne Beiträge in eine Säule 3a

Alleinstehende	Verheiratete
Kanton: höchstens CHF 3'500.– + 700.– pro Kind*	höchstens CHF 7'000.– + 700.– pro Kind*
Bund: höchstens CHF 2'550.– + 700.– pro Kind*	höchstens CHF 5'250.– + 700.– pro Kind*

Personen mit Pensionskasse oder Beiträge in die Säule 3a können nebst dem «kleinen» Versicherungsabzug (siehe Buchstabe a.) die Pensionskassenbeiträge und die Beiträge in die Säule 3a zum Abzug bringen. Beträgt die Summe dieser Abzüge weniger als der «grosse» Versicherungsabzug (siehe Buchstabe b. oben), wird der Abzug durch das Veranlagungssystem automatisch wie folgt berechnet: zulässiger Versicherungsabzug = grosser Versicherungsabzug minus Beiträge an Pensionskasse und Säule 3a.

Beispiel:

Verheiratetes Ehepaar, einzig die Frau hat Beiträge von CHF 1'500.– an die Säule 3a entrichtet.

«grosser» Versicherungsabzug Kanton	CHF 7'000.–
abzüglich Beiträge an Säule 3a	– CHF 1'500.–
zulässiger Versicherungsabzug	CHF 5'500.–

* Kind, für welches der Kinderabzug zulässig ist. Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder haben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug, können beide Eltern den halben Abzug vornehmen.

> Merkblatt 12

Für die Bundessteuer erhöht sich der Abzug auch für jede unterstützte Person, für die der Unterstützungsabzug zulässig ist (siehe Formular 5, Ziffer 5.2).

4.3 Schulden und Schuldzinsen

Selbstständig Erwerbstätige sowie Landwirtinnen und Landwirte ziehen die Schuldzinsen auf den Geschäftsschulden und die entsprechenden Schulden auf den Formularen 9 oder 10 ab. Unselbstständig Erwerbstätige und Rentnerinnen oder Rentner können im Jahr 2016 fällig gewordene Schuldzinsen abziehen. Der Schuldzinsenabzug ist begrenzt. Maximal abziehbar sind Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Bruttovermögenserträge (das sind z. B. Erträge aus Wertschriften, Eigenmietwert, Einkünfte aus Vermietung usw.) zuzüglich CHF 50'000.–. Der Abzug aufgelaufener, aber noch nicht fälliger privater Schuldzinsen ist nicht zulässig (sog. «Marchzinsen»).

Leasingzinsen nicht abziehbar

Beim Leasing von Privatvermögen (Auto, Video usw.) können Sie keine Schuldzinsen abziehen, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen können Sie auch dann nicht abziehen, wenn Ihnen die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

4.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können abgezogen werden, wenn diese

- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind;
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.


Bei Ehepaaren können beide je einen Abzug bis zum Höchstbetrag vornehmen.

Kanton:	höchstens CHF 5'200.–
Bund:	höchstens CHF 10'100.–

Formular 5

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen auszufüllen und einzureichen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen). Bitte legen Sie diesem Formular keine Beilagen bei und schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder. Die Rückseite des Formulars lassen Sie frei. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).

Beispiel

Steuererklärung 2016				Formular 5
Natürliche Personen				
Adam Muster		1961, M		
Eva Muster-Beispiel		1965, F		
ZPV-Nr.: 014'745'111		Gemeinde: Mustergemeinde		
Fall-Nr.: 7				
5.1 Bezahlte Unterhaltsbeiträge inkl. Anteil für minderjährige Kinder (Alimente) und bezahlte Renten und dauernde Lasten				
Empfänger/-in Name, Vorname, Wohnort	ZPV-Nummer	Leistungen 2016		
5.2 Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen				
Name, Vorname, Wohnort	Geburtsdatum	Verwandtschafts- verhältnis	Begründung des Abzuges	effektiv erbrachte Leistungen 2016
Hans Muster, Bern	12.12.39	Vater	dauernd pflegebedürftig	5'400
5.3 Vergabungen				
Name und Sitz der Institution	Zahlungsdatum	Betrag 2016		
Glückskette Lausanne	10.2.2016	100		
AIDS-Hilfe Schweiz	28.4.2016	50		
Dargebotene Hand, Telefonseelsorge	20.11.2016	20		
HEKS Zürich	20.12.2016	100		
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste				
Total Vergabungen				270
5.4 Krankheits- und Unfallkosten				
Rechnungs- datum	Rechnungsstellerin/Rechnungssteller	Rechnungsbetrag 2016	abzügl. Leistungen Dritter (Krankenkasse usw.)	selbst getragene Kosten 2016
3.4.2016	Dr. Meier, Arztrechnung	910	219	691
30.6.2016	Dr. Zahn, Zahnarztrechnung	9'555		9'555
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste				
Total selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten				10'246
5.5 Behinderungsbedingte Kosten				
Rechnungs- datum	Rechnungsstellerin/Rechnungssteller	Rechnungsbetrag 2016	abzügl. Leistungen Dritter (Krankenkasse usw.)	selbst getragene Kosten 2016
31.12.2016	Pflegeheim Sonnenwies, 3001 Bern	72'000	20'000	52'000
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste				
abzüglich Hilflosenentschädigung				
abzüglich Lebenshaltungskosten bei Aufenthalt in einem Pflegeheim, Pflegestufe: 5				20'000
Total behinderungsbedingte Kosten gemäss obiger Aufstellung				32'000
oder behinderungsbedingter Pauschalabzug für:				

DT0005-V0-REV.2.15

5.1 Bezahlte Unterhaltsbeiträge inklusive Anteil für minderjährige Kinder (Alimente) und bezahlte Renten und dauernde Lasten

Unter Ziffer 5.1 können abgezogen werden:

- Unterhaltsbeiträge an die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehefrau bzw. den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehemann sowie
- Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (Alimente).

Nur im Steuerjahr bezahlte Unterhaltsbeiträge sind abziehbar.

Werden für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten Mietzinsen, Krankenkassenprämien, Steuern oder andere Lebenshaltungskosten bezahlt, können diese Zahlungen als Unterhaltsleistungen abgezogen werden. Wird eine Liegenschaft (Haus oder Wohnung) zur unentgeltlichen Nutzung überlassen, kann der Mietwert als Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

Werden im Konkubinat für gemeinsame minderjährige Kinder Alimente bezahlt, kann die leistende Person diese zum Abzug bringen. Die Höhe der abzugsfähigen Alimente bestimmt sich nach der von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung.

Nicht abgezogen werden können:

- Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder (sie werden beim volljährigen Kind nicht besteuert). Allenfalls ist ein Kinder- oder Unterstützungsabzug möglich (siehe Seite 21 der Wegleitung).
- Unterhaltsleistungen, die als Kapital in einem Mal oder in Raten bezahlt werden.

Für Unterhaltsbeiträge im Zusammenhang mit Konkubinatspaaren gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.24, zweiter Absatz der Wegleitung zum Formular 2.

Abzug für bezahlte Renten und dauernde Lasten

Bezahlte Leibrenten und andere Renten sind nur zu 40 % abzugsfähig und dürfen nur in diesem Umfang angegeben werden. Die dauernden Lasten sind zu 100 % abziehbar, wenn sie auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen.

Wann sind solche Renten nicht abziehbar?

Leisten Sie eine Rentenzahlung zur Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht, können Sie diese nicht abziehen.

5.2 Abzug für Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen

Für welche Personen können Sie einen solchen Abzug beanspruchen?

Der Abzug ist zulässig für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren **Unterhalt** Sie mindestens in Höhe des Abzuges beitragen.

Auch Eltern mit volljährigen Kindern, die getrennt veranlagt werden, können den Abzug unter bestimmten Umständen beanspruchen. Nutzen Sie hierfür das Formular 2 (Ziffer 2.1) und nicht das Formular 5.

Unterstützungsbedürftigkeit liegt vor, wenn das Einkommen und Vermögen einer Person nicht ausreicht, um ihren Unterhaltsbedarf zu decken. Unterstützungsbedürftig ist eine Person, wenn ihr Reineinkommen (vor Sozialabzügen) weniger als CHF 16'000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 24'000.– (Verheiratete) beträgt. Allfällige (steuerfreie) Ergänzungs- und Fürsorgeleistungen sind zum deklarierten Reineinkommen hinzuzurechnen. Beträgt ihr Reinvermögen mehr als CHF 50'000.–, wird die Unterstützungsbedürftigkeit hingegen verneint. Kinder gelten als unterstützungsbedürftig, sofern die Eltern für den Unterhalt ihres Kindes nicht aufkommen können.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn jemand auf Grund von körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen seines Alters keine Erwerbstätigkeit ausüben kann, die es erlauben würde, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Personen, die arbeitslos sind oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, gelten als erwerbsfähig. Minderjährige Kinder, volljährige Kinder in Erstausbildung und Personen im Rentenalter gelten als erwerbsunfähig.

Pflegebedürftige Nachkommen oder Eltern (nur Kanton): Der Abzug ist auch zulässig, wenn Sie Leistungen an Nachkommen oder Eltern erbringen, die dauernd pflegebedürftig sind oder auf Ihre Kosten in einem Heim oder an einem Pflegeplatz untergebracht werden. Übersteigen die Leistungen die Höhe des Unterstützungsabzugs, kann der Restbetrag unter Umständen als behinderungsbedingte Kosten in Abzug gebracht werden.

Der Abzug beträgt pro Person: **Kanton:** CHF 4'600.– / **Bund:** CHF 6'500.– (sofern die erbrachten Leistungen mindestens in dieser Höhe erfolgten).

Geben Sie den effektiven Betrag der erbrachten Leistungen an. Der deklarierte Betrag wird bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Bei Unterstützungsleistungen sind die Unterstützungsbedürftigkeit und die Erwerbsunfähigkeit sowie die tatsächlich geleisteten Zahlungen (in der Regel mittels Bank- oder Postüberweisungs-Belegen) auf Verlangen umfassend nachzuweisen. Dies gilt auch bei Unterstützungsleistungen an Personen, die im Ausland wohnen.

Nicht mehr akzeptiert werden für diesen Abzug:

- Barbezüge von Banken für solche Leistungen ins Ausland;
- Bargeldübergaben durch Familienangehörige und Bekannte usw. an solche Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Die Steuerverwaltung behält sich vor, für diesen Abzug entsprechende Belege einzufordern.

5.3 Abzug für Vergabungen

Der Abzug für Vergabungen ist zulässig bei Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Gemeinnützigkeit oder wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreit sind. Steuerlich abziehbar sind auch Spenden an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Als Spenden gelten freiwillige Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten, die zusammen mindestens CHF 100.– betragen. Nicht als Spenden gelten freiwillige Arbeitsleistungen (Zeitspenden).

Jede Spende muss einzeln und detailliert angegeben werden (Name und Sitz der Institution, Zahlungsdatum, Betrag). Der Abzug für Vergabungen ist auf 20 Prozent des Reineinkommens begrenzt. Falls nötig, wird der deklarierte Betrag automatisch gekürzt. In der Veranlagungsverfügung wird der gekürzte Betrag ersichtlich sein. Spenden müssen auf Verlangen nachgewiesen werden.

5.4 Abzug für Krankheits- und Unfallkosten

Wann können Krankheits- und Unfallkosten abgezogen werden?

Krankheits- und Unfallkosten können Sie abziehen, wenn Sie im Jahr 2016 Kosten für sich oder für Personen, die von Ihnen unterhalten werden, selbst getragen haben. **Abziehbar ist der Anteil der Kosten, der 5% des Reineinkommens übersteigt.** Für den Abzug der Krankheitskosten ist immer das Datum der Rechnung massgebend. Pro Kostenereignis sind die Leistungen der Krankenkasse abzuziehen (Nettoprinzip). Dies heisst, dass die Abrechnung der Krankenkasse vorliegen muss, damit Sie die Krankheitskosten geltend machen können. Als abzugsberechtigte Kosten gelten: Auslagen für Arzt, Zahnarzt und vom Arzt verordnete Arznei, Brillen und Kontaktlinsen, für ärztlich verordnete Spital- und Kuraufenthalte und Heilbehandlungen (ohne Schönheitschirurgie usw.) sowie für die Pflege der kranken Person und andere durch Krankheit bedingte Mehrauslagen.

Bei **Heimaufenthalten** werden die Krankheitskosten wie folgt ermittelt: Heimkosten, die die Pflegestufe 0 (Grundtaxe) übersteigen, gelten als Krankheitskosten und können unter dieser Ziffer geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass nur die selbstgetragenen Kosten zum Abzug gebracht werden dürfen. Für Personen mit Pflegestufe 4 und höher, gelten die Ausführungen in Ziffer 5.5.

Geben Sie die gesamten Kosten an. Der deklarierte Betrag wird bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Kinder, für die kein Kinderabzug mehr gewährt werden kann, machen ihre Krankheits- und Unfallkosten selbst geltend. In diesem Fall können die Eltern für die Kosten des Kindes keinen Abzug vornehmen. Bei Zöliakie kann anstelle der effektiven Kosten eine Pauschale von CHF 2'500.– pro Jahr geltend gemacht werden. Diese ist in der Spalte «Rechnungsstellerin/Rechnungssteller» mit dem Vermerk «Zöliakie-Pauschale» und im Feld «selbstgetragene Kosten» mit dem obgenannten Betrag einzutragen.

5.5 Abzug für behinderungsbedingte Kosten

Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht vor, dass behinderungsbedingte Kosten ohne Selbstbehalt abgezogen werden können. Behinderungsbedingte Kosten können Sie dann abziehen, wenn Sie die im Jahr 2016 entstandenen Kosten für sich oder für behinderte Personen, die von Ihnen unterhalten werden, selbst getragen haben. Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung muss dauernd sein. Die Dauerhaftigkeit ist gegeben, wenn keine wesentliche Besserung des Zustandes mehr zu erwarten ist. Fehlt es an der Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung, sind die diesbezüglichen Aufwendungen als Krankheits- oder Unfallkosten geltend zu machen.

In jedem Falle als behindert gelten:

- Bezüger von Leistungen gemäss IVG;
- Bezüger von Hilflosenentschädigung gemäss AHVG, UVG oder MVG;
- Bezüger von Hilfsmitteln gemäss AHVG oder MVG;
- Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt;
- Heimbewohner, die nach den Pflegestufen des zentralen Systems in Pflegestufe 4 oder höher eingereiht sind.

Andere Personen müssen ihre Behinderung nachweisen.

Als behinderungsbedingt gelten sämtliche Kosten, die durch die Behinderung verursacht sind. In Frage kommen z. B. Kosten für ambulante Pflege, für heilpädagogische Therapien, für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung, für Transporte zum Arzt, zur Therapie oder zur Tagesstätte und für Aufenthalte in Heimen oder Tagesstrukturen. Kostenbestandteile, die Lebenshaltungskosten oder Luxusausgaben darstellen, sind nicht abziehbar. Unter Lebenshaltungskosten sind Aufwendungen zu zählen, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen; darunter fallen die üblichen Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen, die auch bei einer nichtbehinderten Person anfallen. Luxusausgaben liegen dann vor, wenn die Aufwendungen den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen und nur aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeit und Bedürfnisse anfallen.

Von den behinderungsbedingten Kosten werden nur diejenigen steuerlich zum Abzug zugelassen, die die steuerpflichtige Person selbst bezahlt hat. Übernehmen Dritte (öffentliche, berufliche, private Versicherungen und Institutionen) einen Teil oder sämtliche Kosten, müssen diese Leistungen angerechnet werden.

Behinderungsbedingte Kosten sind im Jahr der Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) abziehbar. Belege (Rechnungen, ärztliche Bescheinigungen usw.) sind aufzubewahren und nur auf Verlangen einzureichen.

Anstelle der effektiven Kosten können folgende Pauschalen deklariert werden:

- | | |
|---|-------------|
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades | CHF 2'500.– |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades | CHF 5'000.– |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades | CHF 7'500.– |
| – Nierenkranke mit Dialysenotwendigkeit | CHF 2'500.– |
| – Gehörlose und Blinde | CHF 2'500.– |


Diese Pauschalen können auch dann vollumfänglich beansprucht werden, wenn wegen der Behinderung Leistungen Dritter (z. B. Hilflosenentschädigung) geflossen sind.

Bei behinderten Heimbewohnern gelten die gesamten Heimkosten abzüglich einer Pauschale für Lebenshaltungskosten von CHF 20'000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 30'000.– (Ehepaare) als behinderungsbedingte Kosten. Bitte legen Sie bei der erstmaligen Geltendmachung von behinderungsbedingten Heimkosten eine Kopie des Tarifausschnittes bei. Behinderte Heimbewohner können die oben aufgeführten Pauschalen nicht geltend machen, sondern nur die tatsächlichen behinderungsbedingten Kosten, die zusätzlich zu den Heimkosten anfallen.

Formular 6

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. Geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Falls Sie die Berufskosten auf einem separaten Blatt zusammengestellt haben, nehmen Sie den Übertrag in die entsprechende Ziffer des Formulars 6 vor. Versehen Sie das Blatt mit ZPV-, AHV-Versicherten-Nr. und Name und beachten Sie die weiteren Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 9 der Wegleitung.

Beispiel

Steuererklärung 2016				Formular 6	
Natürliche Personen					
Adam Muster		1961, M			
Eva Muster-Beispiel		1965, F			
ZPV-Nr.: 014'745'111		Gemeinde: Mustergemeinde			
Fall-Nr.: 7					
6.0 Berufskosten 2016 (Erläuterungen siehe Wegleitung)					
Ausgeübter Beruf 2016		Schreiner		Kaufm. Angestellte	
Arbeitsort / Beschäftigungsgrad		Aarberg / 100%		Bern / 100%	
6.1 Fahrkosten					
				Mann	Frau
Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad					700
Öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Tram)					
Privates Motorfahrzeug bzw. Geschäftsauto für den Arbeitsweg Bitte den Grund angeben: Benützung Fahrzeug auch während der Arbeitszeit					
	Arbeitsort	Arbeitstage	km pro Tag	Ansatz pro km	
	Aarberg	220	40	0.70	6'160
Total Fahrkosten				6'160	700
6.2 Auswärtige Verpflegung					
				Mann	Frau
				220	15
				3'200	
6.3 Auswärtiger Wochenaufenthalt Ort: _____					
				Mann	Frau
Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort					
Kosten für Verpflegung					
Kosten für Unterkunft					
Total Kosten Wochenaufenthalt					
6.4 Übrige Berufskosten					
				Mann	Frau
Ich beanspruche den Pauschalabzug für übrige Berufskosten (3% des Nettolohnes, mindestens CHF 2'000.--, höchstens CHF 4'000.--). Wenn ja, wird der Abzug automatisch berechnet.				<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Oder Abzug der effektiven Kosten gemäss nachfolgender Aufstellung:					
Kosten für Arbeitszimmer					
Kosten für PC Bruttokosten CHF abzügl. Privatanteil CHF = Nettokosten:					
Andere Berufskosten, welche?					
Mitgliederbeiträge an Berufsverbände				120	
Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiterbeteiligungen					
Total übrige Berufskosten					
6.5 Berufskosten Nebenerwerb					
				Mann	Frau
Effektive Kosten sind oben enthalten				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
Ich beanspruche den Pauschalabzug für die Berufskosten des Nebenerwerbs (20% des Nettolohnes, mindestens CHF 800.--, höchstens CHF 2'400.--). Wenn ja, wird der Abzug automatisch berechnet.				<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
6.6 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten					
				Mann	Frau
Art: Schule, Ort:					
Schulgelder, Kurskosten, Prüfungsgebühren					
Fachliteratur, weitere Auslagen für Schul-/Kursbesuch					
abzüglich Leistungen Dritter (Arbeitgeberin/Arbeitgeber, ALV, Stipendien)				-	-
Netto Aus- und Weiterbildungskosten					

6.0 Berufskosten

Wer füllt dieses Formular aus?

Dieses Formular ist von allen Personen auszufüllen, die im Jahr 2016 als Arbeitnehmerin oder als Arbeitnehmer Lohn bezogen haben (unselbstständige Erwerbstätigkeit). Ebenfalls anzugeben ist der Beschäftigungsgrad der steuerpflichtigen Personen. Personen, die selbstständig erwerbstätig sind oder im Betrieb des Ehegatten ohne Lohnzahlung mitarbeiten, füllen dieses Formular nicht aus. In diesen Fällen werden die Berufskosten als Geschäftsaufwand auf Formular 9 oder 10 geltend gemacht.

Welche Berufskosten sind abziehbar?

Abziehbar sind alle Kosten, die **in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen** stehen. Bedingung ist, dass die **Kosten von der steuerpflichtigen Person selbst getragen** wurden und nicht vom Arbeitgeber (z. B. Übernahme der Kosten auswärtiger Verpflegung, Zurverfügungstellen eines Geschäftsautos oder eines Generalabonnements). Die Berufskosten können höchstens **bis zum Betrag des Nettolohnes** berücksichtigt werden.

Hat Ihr Arbeitgeber mit der AHV-Ausgleichskasse im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet, dürfen Sie für Berufskosten im Zusammenhang mit diesem Erwerbseinkommen keinen Abzug machen, da diese Kosten bereits mit dem tiefen Quellensteuersatz von 5 % berücksichtigt sind. Weitere Informationen finden Sie in Ziffer 2.25.

6.1 Fahrkosten

Als Fahrkosten gelten die Kosten, die Ihnen für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort notwendigerweise entstehen (auch im Verkehr innerorts oder im Vorortsverkehr innerhalb einer Agglomeration). Kosten für den Arbeitsweg können jedoch nur unter der Bedingung geltend gemacht werden, dass die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort beträchtlich ist und Sie deshalb auf die Benützung eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels angewiesen sind. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

Ab dem Steuerjahr 2016 ist der Abzug für Fahrkosten bei der direkten Bundessteuer auf 3'000 Franken und bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf 6'700 Franken beschränkt. Diese Beschränkung wird im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild

Benützen Sie für Ihren Arbeitsweg ein Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad oder ein Motorrad mit gelbem Kontrollschild, können Sie dafür CHF 700.– einsetzen.

Öffentliche Verkehrsmittel

Benützen Sie für Ihren Arbeitsweg ein öffentliches Verkehrsmittel (z. B. Bahn, Tram, Bus), setzen Sie die angefallenen Kosten ein. Sie müssen die Auslagen für die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nachweisen können.

Privatauto/Motorrad mit weissem Kontrollschild

Benötigen Sie für Ihren Arbeitsweg ein Privatauto oder ein Motorrad, geben Sie bitte den Grund an. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs dürfen Sie nur geltend machen, wenn

- Ihnen für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann;
- die Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle beträchtlich ist;
- Ihnen infolge ungünstigen Fahrplanes oder aus anderen beachtlichen Gründen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, dürfen Sie nur die Kosten abziehen, die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

Motorrad mit weissem Kontrollschild

Der Ansatz für ein Motorrad beträgt pro Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort CHF –.40.

Privatauto

Der Ansatz für ein Auto beträgt pro Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort CHF –.70. Die Parkplatzkosten sind bereits im Kilometeransatz enthalten. Wer höhere Fahrkosten hat, kann anstelle des Kilometeransatzes die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten geltend machen.

Geschäftsauto

Steht Ihnen für den Arbeitsweg ein Geschäftsauto zur Verfügung, liegt eine geldwerte Leistung vor, die Lohnemkommen darstellt (siehe Ziffer 2.21: «Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind»). Da die Fahrkosten für den Arbeitsweg bis zum gesetzlichen Maximalbetrag abziehbar sind, ist der unter Ziff. 2.21 deklarierte Betrag auch unter Ziffer 6.1 zu deklarieren bzw. wird durch TaxMe-Online automatisch übernommen.

6.2 Auswärtige Verpflegung

Verpflegen Sie sich auswärts, können Sie die Mehrkosten abziehen, die durch die auswärtige Verpflegung erwachsen. Der Abzug ist auch bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit zulässig. Bei unregelmässiger Arbeitszeit ist der Abzug ebenfalls möglich, sofern eine der beiden Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden kann.

Welche Ansätze gelten?

Als Kosten für auswärtige Verpflegung können folgende Beträge eingesetzt werden:

- CHF 15.– pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 3'200.–;
- CHF 7.50 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 1'600.–, wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Lunch-Checks usw.).

Werden die Kosten durch Spesenentschädigungen (für Verpflegung auf Dienstreise) abgegolten, ist kein Abzug möglich.

6.3 Auswärtiger Wochenaufenthalt

Bleiben Sie an den Arbeitstagen am Arbeitsort und müssen dort übernachten, kehren aber regelmässig für die Zeit der arbeitsfreien Tage an den steuerrechtlichen Wohnsitz zurück, so können Sie folgende Kosten geltend machen:

Fahrkosten

Auch die Kosten für die regelmässige Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz sind Fahrkosten (siehe Ziffer 6.1), die Sie geltend machen können. Die Kosten für das private Fahrzeug sind nur abziehbar, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Verpflegungskosten

Anstelle der Kosten für auswärtige Verpflegung (Ziffer 6.2) können folgende Beträge eingesetzt werden:

- CHF 30.– pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 6'400.–;
- CHF 22.50 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 4'800.–, wenn eine der beiden Hauptmahlzeiten durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Lunch-Checks usw.).

Kosten der Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft können Sie die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ein Studio oder eine Einzimmerwohnung abziehen.

6.4 Übrige Berufskosten

Übrige Berufskosten sind Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, das private Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss bei Schwerarbeit usw., die für die Berufsausübung erforderlich sind. Sie können für Ihre übrigen Berufskosten den Pauschalabzug oder die tatsächlichen Kosten geltend machen. Beanspruchen Sie den Pauschalabzug, kreuzen Sie «ja» an. Dieser Abzug wird bei der Veranlagung automatisch berechnet und beträgt 3% des ausgewiesenen Nettolohnes, jedoch mindestens CHF 2'000.–, höchstens CHF 4'000.–. Die Höhe des Abzuges wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Wenn Sie die tatsächlichen Kosten geltend machen, füllen Sie die dafür vorgesehenen Zeilen aus.

Kanton: Wird für die übrigen Berufskosten der pauschale Abzug geltend gemacht, können die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände zusätzlich abgezogen werden.

Bund: Der pauschale Abzug für die übrigen Berufskosten umfasst auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände. Werden anstelle der Pauschale die tatsächlichen übrigen Berufskosten geltend gemacht, sind auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehbar.

Kosten für Berufskleider/-werkzeug, Fachliteratur

Bei den Kosten für Berufskleider können Sie nur die Kosten für spezielle Berufskleidung (z.B. Überkleider, Spezialschuhe), nicht jedoch die Kosten für repräsentative Kleidung abziehen. Sogenannte Standeskosten und Repräsentationskosten, die eine steuerpflichtige Person mit Rücksicht auf ihr Amt, ihre Stellung im Geschäft oder in der Gesellschaft glaubt, auf sich nehmen zu müssen, werden nicht zu den Berufskosten gerechnet. So können Sie weder die Mehrkosten, die Sie mit Rücksicht auf Ihre berufliche Stellung für bessere Bekleidung aufwenden, noch die Ausgaben, die Sie für Einladungen usw. tragen, zum Abzug bringen.

Kosten für Arbeitszimmer

Die Kosten für ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung sind abziehbar, wenn Sie keine oder keine zumutbare Möglichkeit haben, Berufsarbeiten am Arbeitsplatz zu erledigen und Sie infolge fehlender oder ungeeigneter Räume am Arbeitsplatz dazu veranlasst worden sind, Arbeiten in Ihrer Privatwohnung auszuführen. Das Zimmer muss hauptsächlich und regelmässig für die Berufsarbeit benützt werden. Für die häufige und regelmässige Erledigung der berufsbedingten Arbeiten in der Wohnung muss ein besonderer Raum zur Verfügung stehen, der höchstens in untergeordnetem Ausmass auch für andere Zwecke genutzt wird. Für die Gewährung des Arbeitszimmerabzuges genügt somit die Tatsache allein nicht, dass Sie zu Hause berufsbedingte Arbeiten ausführen. Die Anzahl der Zimmer Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses muss über Ihren familiären Wohnbedarf hinaus gehen.

Berechnung der Kosten für das Arbeitszimmer:

- eigene Wohnung/eigenes Haus: Raumeinheit (RE) des Arbeitszimmers und Ansatz in Franken pro Raumeinheit (ARE) gemäss Bewertungsprotokoll (kann bei der Gemeinde bezogen werden).

$ARE \times RE$ des Arbeitszimmers

Beispiel:

$CHF\ 2'000.- (ARE) \times 0,8 (RE) = CHF\ 1'600.- \times$ Mietwertfaktor Kanton
(gemäss Mietwertblatt, z.B. 76%)

- gemietete Wohnung/gemietetes Haus:

$\frac{\text{Mietzins (ohne Nebenkosten)}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2 \text{ (Anteil Küche, Bad usw.)}}$

Die anteilmässigen Kosten für Heizung, Licht und Reinigung betragen in jedem Fall rund CHF 150.– bis CHF 350.– pro Jahr.

Kosten für PC

Die Kosten für einen PC mit Software können Sie abziehen, wenn Sie diesen hauptsächlich und regelmässig für die Berufsarbeit verwenden müssen und Ihnen vom Arbeitgeber PC und Software nicht zur Verfügung gestellt werden. Von den Gesamtkosten für PC und Software müssen Sie mindestens 25 % als Privatanteil ausscheiden. Den verbleibenden Nettoanteil von höchstens 75 % können Sie in dem Steuerjahr geltend machen, in dem Sie den PC sowie die Software angeschafft haben. Ein Abzug für die Kosten von PC und Software ist immer nur im Anschaffungsjahr zulässig.

Mitgliederbeiträge an Berufsverbände

Sie können die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehen, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht. Zu den Mitgliederbeiträgen an Berufsverbände zählen auch Beiträge an den Pari- und Gimafonds (Bund: Der pauschale Abzug für die übrigen Berufskosten umfasst auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände. Werden anstelle der Pauschale die tatsächlichen übrigen Berufskosten geltend gemacht, sind auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehbar, siehe dazu vorstehende Ziffer 6.4).

Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiterbeteiligungen

Müssen Mitarbeiteraktien aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung entschädigungslos oder gegen eine Entschädigung unter deren aktuellem Wert an den Arbeitgeber zurückgegeben werden, kann die Differenz vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Bei gesperrten Aktien wird der Wert durch einen Diskont (> **Merkblatt 7**) reduziert. Der Arbeitgeber hat die Höhe des Abzugs zu bescheinigen.

6.5 Berufskosten Nebenerwerb

Sind Sie hauptberuflich unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig und üben Sie zusätzlich eine unselbstständige Nebenerwerbstätigkeit aus (Definition von Nebenerwerbstätigkeit siehe Ziffer 2.21, Seite 23), können Sie den Abzug der Berufskosten dieser Tätigkeit beanspruchen.

Als Auslagen für den Nebenerwerb können Sie entweder die effektiven Kosten abziehen oder eine Pauschale von 20 % des gesamten mit Lohnausweisen belegten Nebenerwerbseinkommens, mindestens CHF 800.–, jedoch höchstens CHF 2'400.–, geltend machen. Der Abzug darf nicht höher sein als das ausgewiesene Nebenerwerbseinkommen. Beanspruchen Sie den Pauschalabzug, wird dieser bei der Veranlagung automatisch berechnet. Die Höhe des Abzugs wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

6.6 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten > **Merkblatt 13**

Grundsatz: Ab dem Steuerjahr 2016 sind die Kosten einer berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungen) bis zu einem Betrag von 12'000 Franken abziehbar.

Als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung gelten alle Bildungsmassnahmen, die im Hinblick auf die eigene Berufstätigkeit erfolgen. Es ist also Bedingung, dass man mit dem erlernten Wissen seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und auch will.

Nicht abziehbar sind:

- Kosten für Kurse im Hobbybereich,
- Kosten für einen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II.

Zu den Abschlüssen auf Sekundarstufe II zählen die folgenden Diplome: Matura, Fachmatur, Eidgenössisches Berufsattest, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschul-Ausweis.


Für die Gewährung des Abzugs ist das Alter im Zeitpunkt der Bildungsmassnahme entscheidend:

- Kosten für Bildungsmassnahmen vor dem 20. Geburtstag sind nur abziehbar, wenn bereits vorher ein Abschluss auf Sekundarstufe II erfolgte.
- Kosten für Bildungsmassnahmen nach dem 20. Geburtstag sind auch abziehbar, wenn noch kein Abschluss auf Sekundarstufe II erfolgte. Vom Abzug ausgenommen sind aber die Kosten für einen solchen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II.

Formular 7

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. Geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Senden Sie sämtliche Grundstückformulare zurück, auch wenn die aufgedruckten Werte stimmen und Sie für den Unterhalt den Pauschalabzug beanspruchen. Falls Sie die Grundstückskosten auf einem separaten Blatt zusammengestellt haben, nehmen Sie bitte den Übertrag in die Ziffer 7.2 vor. Versehen Sie das Blatt mit ZPV-, AHV-Versicherten-Nr. und Name und beachten Sie die zusätzlichen Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 9 der Wegleitung.

Beispiel

Steuererklärung 2016				Formular 7	
Natürliche Personen					
Adam Muster	1961, M				
Eva Muster-Beispiel	1965, F				
ZPV-Nr.: 014745111					
Fall-Nr.: 7	Gemeinde: Mustergemeinde				
7.0 Grundstück im Privatvermögen					
Grundstücknummer 0498-00-000728-000-000-4					
Kanton/Land	BE	Gemeinde	54080 Müntschemier	Baujahr	1950
Lagebezeichnung	Müntschemier / Rebenweg	Kaufpreis bei Erwerb (bzw. Verkaufspreis bei Verkauf)			
Amtlicher Wert*	350'000	Evtl. korrigierter amtlicher Wert			
7.1 Einkünfte im Jahr 2016					
Mietwert* (für ein Jahr)					16'500
Evtl. korrigierter Mietwert					
Mietvertrag aus vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen (inkl. Nebenräume und Garagen, ohne Nebenkosten)					
Bruttoertrag aus Vermietung von möblierten (Ferien-)Wohnungen Anzahl Wohnungen:					
Bruttoertrag aus Vermietung oder Verpachtung von Geschäftsräumen, Fabriken, Geschäftsgebäuden, landw. Heimwesen					
Pachtzinsen aus parzellenweiser Verpachtung, Wald, unbebauten Grundstücken					
Zinsen aus Baurechten, Quellenrechten usw.					
Ertrag aus Photovoltaikanlagen und/oder Nettoertrag aus Waldbewirtschaftung					
Leistungen Dritter (Subventionen, Versicherungsleistungen usw. für: _____)					
* Vorbehalten bleiben allfällige spätere Neubewertungen auf den gleichen Stichtag oder noch nicht verarbeitete Handänderungen.					
7.2 Grundstückskosten im Jahr 2016					
Liegenschaftsteuer					350
Baurechtszinsen (Empfänger/-in: _____)					
Wenn keine weiteren Kosten geltend gemacht werden, wird von Amtes wegen der Pauschalabzug berücksichtigt. (Ausnahme: Bei Grundstücken mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung können nur die tatsächlichen Kosten abgezogen werden.)					
Unterhalt					
Rechnungsdatum	Ausführende Firma, Art der Arbeit	Rechnungsbetrag netto bezahlt	Anteil wertvermehrend, Mobilgar, Diverses	Anteil Unterhalt	
30.11.2016	Holz AG, Bern Malerarbeiten Schlafzimmer	4'800		4'800	
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste					
Total					4'800
Betriebs- und Verwaltungskosten (sofern im Mietzins enthalten bzw. nicht mit Nebenkosten verrechnet):					
Prämien für Versicherung gegen Sachschäden und Haftpflicht für das Grundeigentum					
Wiederkehrende Grundgebühren (Kehricht- und Abwasserentsorgung, Strassenbeleuchtung und -reinigung, Strassen- und Schwellenunterhalt, Wasser/Strom)					
In Miethäusern die Ausgaben für Abwart und Reinigung, Beleuchtung und Heizung von Gemeinschaftsräumen					
Kosten für die Liegenschaftsverwaltung durch Dritte					
Total Betriebs- und Verwaltungskosten					
Begründungen zu den Korrekturen amtl. Wert/Eigenmietwert und/oder zu den abgezogenen Kosten (was wurde gebaut, renoviert?):					

7.0 Grundstücke im Privatvermögen

Haben Sie ein dingliches Recht an einem Grundstück (Eigentum, Nutzniessung, Nutzungsrecht oder Wohnrecht) und befindet sich dieses im Privatvermögen, füllen Sie das Formular 7 aus. Das gilt sowohl für Grundstücke im In- als auch im Ausland. Das Formular ist selbst dann auszufüllen, wenn das Grundstück im Jahr 2016 veräussert oder das Recht daran aufgegeben wurde.

Für jedes Grundstück Ihres Privatvermögens erhalten Sie ein separates Formular. **Deklarieren Sie nie mehrere Grundstücke auf dem selben Formular.** Prüfen Sie die aufgedruckten Angaben. Falsche oder ungültige Werte sind durchzustreichen. In jedem Fall ist die vollständige und korrekte Grundstücknummer einzusetzen (siehe Beispiel «Formular 7»). Bei Unklarheiten oder fehlenden Angaben wenden Sie sich an die Infolinie (+41 31 633 60 01). Bezüglich der aufgedruckten Werte bleiben allfällige spätere Neubewertungen auf den gleichen Stichtag oder noch nicht verarbeitete Handänderungen und Neuzuweisungen vom Privatvermögen zum Geschäftsvermögen oder umgekehrt vorbehalten. Diese Situationen können sich auf die Veranlagung für die Liegenschaft auswirken. Haben Sie für ein Grundstück kein Formular erhalten, melden Sie sich bitte bei der Steuerverwaltung Ihrer Region (Adressen siehe Seite 11) oder beim Steuerbüro bzw. bei der Steuerverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde. Besitzen Sie Grundstücke, die zum Geschäftsvermögen (Gewerbe/Landwirtschaft) gehören, führen Sie diese im Formular 9 oder 10 auf.

Amtlicher Wert

Der amtliche Wert für das Steuerjahr 2016 (Bestand und Zustand am Stichtag 31.12.2016) ist auf dem Formular vorgedruckt. Ist eine allfällige Neubewertung auf den Stichtag noch nicht erfolgt, weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Steuerwert ab. Bitte vermerken Sie das im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» auf dem entsprechenden Formular 7.

Für ausserkantonale Grundstücke ist der Steuerwert des Kantons massgebend, in dem das Grundstück liegt. Bei Grundstücken im Ausland sind als amtlicher Wert 70 % des Kaufpreises anzugeben.

Der amtliche Wert ist grundsätzlich von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Grundstücks zu versteuern. Bei einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht gelten die nachfolgenden Regeln. Beachten Sie, dass solche Rechte grundsätzlich nur noch berücksichtigt werden können, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

	Nutzniessung	Wohnrecht
Berechtigte Person versteuert:	Amtlichen Wert des Grundstücks	–
belastete/-r Grundeigentümer/-in versteuert:	–	Amtlichen Wert des Grundstücks abzüglich Wert des Wohnrechts*

* Besitzen Sie ein Grundstück, das mit einem Wohnrecht belastet ist, dürfen Sie einen Abzug für die Wertverminderung vornehmen. Der Abzug für die Wertverminderung beträgt je nach Alter der begünstigten Person (bei mehreren ist das Alter der jüngsten Person massgebend) ein Mehrfaches des jährlichen Mietwertes, der für die Kantonssteuer massgebend ist.

das 20-fache für bis 30-jährige Personen
das 18-fache für 31- bis 40-jährige Personen
das 16-fache für 41- bis 50-jährige Personen
das 13-fache für 51- bis 60-jährige Personen
das 9-fache für 61- bis 70-jährige Personen
das 6-fache für 71- bis 80-jährige Personen
das 4-fache für über 80-jährige Personen

Beispiel:

Alter des Wohnberechtigten am 31.12.2016: 68 Jahre	
Mietwert	CHF 5'500.–
Amtlicher Wert	CHF 250'000.–
– 9 × CHF 5'500.–	CHF 49'500.–
Amtlicher Wert nach Berücksichtigung der Wohnrechtsbelastung	CHF 200'500.–

Der um den Abzug für die Wertverminderung reduzierte amtliche Wert ist im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» anzugeben. Die Berechnung ist unter den Begründungen am Ende des Formulars darzustellen.

Sind beim Druck des Formulars allfällige Eigentumsänderungen oder andere Änderungen noch nicht verarbeitet, können diese nicht berücksichtigt werden. In einem solchen Fall weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Steuerwert ab. Bitte nehmen Sie die notwendige Korrektur im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» vor und begründen Sie die Änderung am Ende des Formulars.

7.1 Einkünfte im Jahr 2016

Geben Sie sämtliche Erträge und Mietwerte jedes privaten Grundstücks in den entsprechenden Feldern an.

Mietwert

Bei selbst genutzten Liegenschaften ist der Mietwert als Einkommen zu versteuern. Der Mietwert (Kanton) ist im entsprechenden Formularfeld aufgedruckt. Sind beim Druck des Formulars allfällige Eigentumsänderungen oder andere Änderungen noch nicht verarbeitet, weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Mietwert ab. Bitte vermerken Sie das auf dem entsprechenden Formular 7. Für ausserkantonale Grundstücke ist der Mietwert des Kantons massgebend, in dem das Grundstück liegt. Bei Grundstücken im Ausland sind 6 % des amtlichen Wertes anzugeben.

Die Mietwerte für Kanton und Bund sind verschieden. Der für die direkte Bundessteuer massgebende Wert wird von der Steuerverwaltung von Amtes wegen berechnet (siehe Formular «Mietwertblatt») und Ihnen mit der Veranlagungsverfügung eröffnet. Bitte beachten Sie: Bei Zweitwohnungen kommt ausschliesslich der «Mietwert Bund» zur Anwendung. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, wird deshalb im Rahmen der Veranlagung der «Mietwert Kanton» durch den «Mietwert Bund» ersetzt (Neuerung per 1.1.2011).

Vorzugsmietzins

Eine Liegenschaft gilt auch dann als selbst genutzt, wenn sie unentgeltlich überlassen oder zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert an eine nahestehende Person vermietet wird. In diesen Fällen ist deshalb der Mietwert steuerbar. Im Rahmen der Veranlagung wird ein deklariertes Mietzins automatisch durch den höheren Mietwert ersetzt. Bei der direkten Bundessteuer wird der Mietzins nur ersetzt, wenn er weniger als die Hälfte des Mietwertes beträgt.

Nutzniessung oder Nutzungsrecht

Bei Nutzniessung oder Nutzungsrecht sind der Mietwert bzw. der Mietzins von der berechtigten Person zu 100 % zu versteuern.

Wohnrecht

Beim Wohnrecht ist der Mietwert von der berechtigten Person zu 100 % zu versteuern. Wird ein Wohnrechtszins geleistet, ist der Mietwert gemäss Ziffer 7.1 in diesem Umfang zu reduzieren. Der Wohnrechtszins ist beim Eigentümer bzw. bei der Eigentümerin in Ziffer 7.1 als Einkommen zu deklarieren.

Beachten Sie, dass solche Rechte nur noch berücksichtigt werden können, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind. Sollte kein Mietwert aufgedruckt sein, setzen Sie den Ihnen mit dem Formular «Mietwertblatt» mitgeteilten Wert (Kanton) im Feld «Evtl. korrigierter Mietwert» ein.

Eventuell korrigierter Mietwert

Der Mietwert kann entsprechend der Nutzungsdauer korrigiert werden, wenn im Verlaufe des Steuerjahres 2016

- das Grundstück neu erworben oder verkauft wurde,
- eine Nutzniessung, ein Wohnrecht oder ein Nutzungsrecht neu begründet wurde oder weggefallen ist,
- eine Ferienwohnung teilweise vermietet wurde.

Stellen Sie die Berechnung des korrigierten Mietwertes unter den Begründungen am Ende des Formulars dar.

Beispiel Mietwert bei Kauf oder Verkauf:

Kauf/Verkauf	Grundbucheintrag:	1.8.2016
	Nutzen und Gefahr:	1.9.2016
	Mietwert Kanton pro Jahr	CHF 12'000.–

Käufer

Mietwert: ab Übergang von Nutzen und Gefahr (1.9.2016 bis 31.12.2016),
d.h. für 4 Monate CHF 4'000.– ($\frac{4}{12}$ von CHF 12'000.–)

Verkäufer

Mietwert: bis zum Übergang von Nutzen und Gefahr (1.1.2016 bis 31.8.2016),
d. h. für 8 Monate CHF 8'000.– ($\frac{8}{12}$ von CHF 12'000.–).

Zweitwohnung / Ferienhaus

Sind Sie Eigentümerin oder Eigentümer einer selbst genutzten Zweitwohnung oder eines Ferienhauses, haben Sie den vollen Mietwert auch dann anzugeben, wenn Sie die Wohnung zwar nicht ständig selbst benützten, sie aber gleichwohl zu Ihrer Verfügung hielten (Verzicht auf Vermietung).

Stand die Wohnung hingegen deshalb leer, weil trotz ständigen nachweisbaren Bemühungen, sie zu vermieten, keine Mieterin und kein Mieter gefunden werden konnte, so ist im Feld «Evtl. korrigierter Mietwert» «0» einzusetzen. Ein Beispiel zur teilweisen Vermietung finden Sie nachfolgend unter «Bruttoertrag aus Vermietung von möblierten (Ferien-)Wohnungen».

Mietertrag aus vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen (inkl. Nebenräume und Garagen, ohne Nebenkosten)

Geben Sie hier sämtliche Bruttomietzinseinnahmen (aber **ohne** Nebenkosten) Ihrer vermieteten Wohnhäuser und Wohnungen an.

Den Mietzins der Hauswartin oder des Hauswartes deklarieren Sie brutto, das heisst vor dem Abzug des Hauswartzins. Diese Kosten können Sie unter «Betriebs- und Verwaltungskosten» abziehen. Geben Sie den Bruttoertrag aus Nutzniessung zu 100% an.

Bruttoertrag aus Vermietung von möblierten (Ferien-)Wohnungen

Führen Sie hier sämtliche Bruttomietzinseinnahmen Ihrer vermieteten Ferienwohnungen sowie die Anzahl der vermieteten Wohnungen auf.

Teilweise Vermietung von möblierten Einfamilienhäusern/Chalets oder Stockwerkeigentum

Beispiel:	2016
Mietwert gemäss Mietwertblatt pro Jahr	CHF 6'000.–
Abzug für Vermietung während 3 Monaten $\frac{3}{12}$ von CHF 6'000.–	– CHF 1'500.–
Zu deklarierender Mietwert	<u>CHF 4'500.–</u>
Effektive Mietzinseinnahmen 2016 (im Formular angeben) für 3 Monate	CHF 3'000.–
* 20% Pauschalabzug für vermehrte Unkosten (inkl. Putzmaterial, Verwaltung, Tourismusförderungsabgabe usw.) und Abnutzung der Wohnungseinrichtung	– CHF 600.–
Steuerbarer Mietzins	<u>CHF 2'400.–</u>

* Dieser Abzug ist pro Haus bzw. Wohnung bis max. CHF 3'000.– zulässig und wird von Amtes wegen gewährt (ein höherer tatsächlicher Abzug ist nachzuweisen und zu begründen).

Es ist immer der Bruttomietzins anzugeben, in diesem Beispiel CHF 3'000.–. Der Pauschalabzug von 20% oder die nachgewiesenen höheren Kosten werden Ihnen automatisch für die vermehrten Unkosten und die Abnutzung der Wohnungseinrichtung gewährt. Der berücksichtigte Betrag wird Ihnen mit der Veranlagungsverfügung aufgezeigt.

Bruttoertrag aus Vermietung oder Verpachtung von Geschäftsräumen, Fabriken, Geschäftsgebäuden, landwirtschaftlichen Heimwesen

Werden mehrere Grundstücke als Einheit vermietet oder verpachtet, müssen Sie den Zins nicht aufteilen. Geben Sie den Zins als Ganzes auf einem Formular an.

Ertrag aus Photovoltaikanlagen und/oder Nettoertrag aus Waldbewirtschaftung

Die Einspeisevergütung bzw. Einmalvergütung für Anlagen an bestehenden Bauten wird als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen besteuert. Das gilt auch in jenen Fällen, in denen (noch) keine kostendeckende Einspeisevergütung vereinbart werden konnte. Die Kosten für den Bezug der selbst benötigten Energie stellen steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten dar. Kürzt der Netzbetreiber die Einspeisevergütung um die Kosten für den Bezug der eigenen Energie, ist als steuerbares Einkommen die ungekürzte Einspeisevergütung zu deklarieren und nicht nur die Nettozahlung des Netzbetreibers.

Als Nettoertrag aus Waldbewirtschaftung sind die effektiven Erträge gemäss detaillierter Aufzeichnung anzugeben.

Leistungen Dritter (Subventionen, Versicherungsleistungen usw.)

Deklarieren Sie die erhaltenen Beiträge für Gebäudeunterhalt oder Investitionen, wie zum Beispiel Subventionen, Versicherungsleistungen usw..

7.2 Grundstückskosten 2016 > Merkblatt 5

Sie können die Liegenschaftssteuern und allfällige Baurechtszinsen sowie die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten abziehen, für die Ihnen im Steuerjahr Rechnung gestellt wurde und die Sie als Grundeigentümerin, Grundeigentümer, Nutzniesserin, Nutzniesser oder Wohnberechtigte, Wohnberechtigter auch tatsächlich selbst getragen haben. Entscheidend ist das Datum der Rechnungsstellung: Abziehbar sind Kosten, die innerhalb der Steuerperiode in Rechnung gestellt worden sind. Liegt für bereits abgeschlossene und klar abgrenzbare Arbeiten eine Teilrechnung mit detaillierten Angaben vor, kann der Teilrechnungsbetrag abgezogen werden. Nicht abziehbar sind hingegen Akontozahlungen. Leistungen Dritter sind unter Ziffer 7.1 zu deklarieren.

Die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten können Sie auf zwei Arten abziehen. Sie machen entweder die tatsächlichen Kosten geltend oder nehmen einen Pauschalabzug vor. Sie können bei jedem einzelnen Grundstück wählen, ob Sie den Pauschalabzug oder den Abzug der tatsächlichen Kosten vornehmen.

Ausnahme: **Bei Grundstücken des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung durch Dritte** können Sie nur die tatsächlichen Kosten abziehen. Als vorwiegend geschäftlich genutzt gilt ein Grundstück, wenn der Mietertrag aus den Geschäftsräumlichkeiten höher ist als jener aus dem Wohnteil.

Der Pauschalabzug für die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten wird Ihnen bei der Veranlagung automatisch gewährt, wenn Sie nicht die tatsächlichen Kosten geltend machen. Diese Pauschale beträgt bei Gebäuden, die am 31.12.2016

- bis 10 Jahre alt waren, 10% des Bruttogebäudeertrages,
- über 10 Jahre alt waren, 20% des Bruttogebäudeertrages.

Tragen Sie das **Baujahr** des Gebäudes auf Formular 7 ein. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Ungeachtet des gewählten Abzuges können Sie in jedem Fall die Liegenschaftssteuern und allfällige Baurechtszinsen abziehen.

Baurechtszinsen

Bezahlen Sie Baurechtszinsen, so können Sie diese als dauernde Lasten zum Abzug bringen, sofern es sich beim Baurecht um eine Grunddienstbarkeit oder um ein selbstständiges und dauerndes Baurecht handelt. Letztere sind für mindestens 30 und höchstens 100 Jahre vereinbart, werden grundbuchrechtlich wie ein selbstständiges Grundstück behandelt und sind wie Grundstücke übertragbar. Geben Sie den Namen und die Adresse der empfangenden Person an.

Unterhalt

Als Unterhalt gelten Massnahmen, die der Werterhaltung dienen. Werterhaltende Massnahmen sind der Ausgleich einer Abnutzung (Reparatur, Instandstellung) oder der Ersatz einer Installation im gleichwertigen Rahmen. Werden an bestehenden Gebäuden bauliche Energiesparmassnahmen getroffen, sind die entsprechenden Kosten gleich wie Unterhaltskosten abziehbar.

Nicht abziehbar sind Anlagekosten (wertvermehrnde Aufwendungen wie Verbesserungen, Neueinrichtungen) und Kosten für Vorkehrungen, die blosser Einkommensverwendung darstellen und weder wertvermehrend noch werterhaltend sind (z. B. Rasenmähen, Gartenreinigungs- und Gartenräumungsarbeiten, Aufwand für Blumen- und Gemüsekulturen).

Wer bisher eine im Unterhalt vernachlässigte Liegenschaft gekauft und den unterbliebenen Unterhalt innert fünf Jahren seit dem Erwerb nachgeholt hatte, konnte die entsprechenden Kosten sowohl bei den kantonalen wie auch bei den Bundessteuern nur teilweise zum Abzug bringen (sog. Dumontpraxis). Seit dem 1. Januar 2009 ist die Dumontpraxis im Kanton Bern aufgehoben. Unterhaltskosten, die im Jahr 2016 in Rechnung gestellt worden sind, können auch bei neu erworbenen, vernachlässigten Liegenschaften vollumfänglich abgezogen werden. Die Wartefrist von 5 Jahren entfällt. Gleich verhält es sich bei Kosten für Energiesparmassnahmen an bestehenden Gebäuden.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Die **abziehbaren Betriebskosten** entnehmen Sie bitte dem Formular. Sofern Sie für die gesamten Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten den Pauschalabzug gewählt haben, können Sie keine zusätzlichen Betriebs- und Verwaltungskosten abziehen.

Als Betriebskosten sind abziehbar die periodisch anfallenden Ausgaben, (z. B. Grundgebühren) die mit der Nutzung der Gebäude zusammenhängen, soweit diese nicht weiterverrechnet werden. Nicht darunter fallen bei selbstgenutztem Eigentum die (privaten) Verbrauchskosten für Wasser, Warmwasseraufbereitung, Gas, Strom, Heizung, Beleuchtung, Abwasser, Abfallentsorgung usw. sowie die Prämien für Hausratversicherung (siehe dazu auch Formular 7 und Seite 54).

Verwaltungskosten

Haben Sie den Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten gewählt, können Sie die tatsächlichen Kosten für die Liegenschaftsverwaltung **durch Dritte** abziehen. Geben Sie die tatsächlichen Auslagen für die Vermietung (z. B. Inserate, Inkassospesen) und die Verwaltung an. Nicht abzugsfähig sind rein kalkulatorisch berechnete Kosten der Eigenverwaltung. Werden Auslagen für die Abwartin oder den Abwart geltend gemacht, sind deren bzw. dessen Name und Adresse unter «Begründungen» am Ende des Formulars anzugeben.

Sofern Sie den Pauschalabzug für die gesamten Liegenschaftskosten gewählt haben, sind die Verwaltungskosten darin enthalten und können nicht zusätzlich abgezogen werden.

Stockwerkeigentum

Bei Stockwerkeigentum bestimmen sich die abziehbaren Kosten nach den gleichen Regeln wie bei gewöhnlichem Eigentum. Als Unterhaltskosten gelten insbesondere die Aufwendungen für den Unterhalt der Wohnung der Stockwerkeigentümerin oder des Stockwerkeigentümers (Sonderrecht) und die Beiträge an den Erneuerungs- und Reparaturfonds für den Unterhalt des gemeinschaftlichen Eigentums.

Für die Gemeinschaftskosten gemäss Verwaltungsabrechnung gilt (Kosten, die der Stockwerkeigentümergeinschaft in Rechnung gestellt worden sind und in die Verwaltungsabrechnung einfließen; nicht abschliessende Aufzählung):

Bezeichnung der Kosten

Kosten für Unterhalt der gemeinschaftlichen Gebäudeteile wie Treppenhaus, Lift, Einstellhalle, Brandmelder	Abziehbar , aber ohne wertvermehrende Kostenanteile
Beiträge an Reparatur- und Erneuerungsfonds	Abziehbar Einlagen in einen Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften sind abzugsfähig, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen (Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten oder übliche Reparaturarbeiten) gemäss dem vorliegenden Reglement verwendet werden. Wird der Erneuerungsfonds zur Bezahlung von Unterhaltskosten benützt, sind die entsprechenden Kosten nicht abziehbar. Werden Beiträge in den Reparatur- und Erneuerungsfonds abgezogen, kann nicht zusätzlich noch der Pauschalabzug für Liegenschaftskosten geltend gemacht werden.
Versicherungsprämien	Abziehbar sind Prämien für Gebäudeversicherung und Grundeigentümerhaftpflicht. Nicht abziehbar sind hingegen Prämien für Hausratversicherung.
Reinigungskosten	Abziehbar
Verwaltungskosten	Abziehbar
Kosten für Strom und Wasser	Abziehbar sind jährliche Grundgebühren. Nicht abziehbar sind die verbrauchsabhängigen Kosten.
Heizkosten	Nicht abziehbar
Kosten für Radio/TV	Nicht abziehbar

Zur Deklaration der Bankguthaben der Stockwerkeigentümergeinschaft (z. B. Erneuerungsfonds) und zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Stockwerkeigentum siehe Informationen zum Formular 3, Seite 29.

Formular 8

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. Geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Sie brauchen keine Kopie der Steuererklärung für Personengesellschaften, Erben- und Miteigentümergeinschaften beizulegen (Formulare 20 ff.).


Beispiel

Steuererklärung 2016

Natürliche Personen

Adam Muster 1961, M
Eva Muster-Beispiel 1965, F

ZPV-Nr.: 014'745'111
Fall-Nr.: 7 Gemeinde: Mustergemeinde



Formular
8

8.1 Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (selbstständige Erwerbstätigkeit)

Ich war im Jahr 2016 an folgenden Gesellschaften beteiligt: Kollektiv- Kommandit- einfache Gesellschaft(en)
Zutreffendes bitte ankreuzen

ZPV-Nr., Firma, Name, Geschäftssitz	Kanton / Land	Noch nicht verrechnete Verluste		Anteil Einkommen in CHF	Anteil Vermögen in CHF
		Kanton	Bund		

8.2 Baugesellschaften und Konsortien

Ich war im Jahr 2016 an folgenden Gesellschaften beteiligt:

ZPV-Nr., Firma, Name, Geschäftssitz	Kanton / Land	Noch nicht verrechnete Verluste		Anteil Einkommen in CHF	Anteil Vermögen in CHF
		Kanton	Bund		

8.3 Erben- und Miteigentümergeinschaften

Ich war im Jahr 2016 an folgenden Erbgemeinschaften und/oder Miteigentümergeinschaften beteiligt
Zutreffendes bitte ankreuzen

ZPV-Nr., Name des/der Verstorbenen oder der Miteigentümer/-innen (bzw. Bezeichnung des Miteigentums)	Kanton / Land	Federführende Person, Vertreter/-in	Anteil Einkommen in CHF	Anteil Vermögen in CHF
02'586'222 Beispiel Fritz, Biel	Bern	Beispiel Hanna, Biel	2'350	176'250

8.4 Erbschaften

Ich habe im Jahr 2016 Vermögen aus Erbschaft erhalten:

Name, Vorname, Adresse des/der Verstorbenen	Todesdatum	Datum der Erbteilung	Erhaltener Erbteil in CHF

8.5 Schenkungen/Vorempfänge

Ich habe im Jahr 2016 eine oder mehrere Schenkungen oder Vorempfänge **erhalten**: *

Name, Vorname, Adresse des/der Schenkenden/Vorempfängers/-in	Verwandtschaftsverhältnis	Datum der Schenkung	Betrag in CHF
Beispiel Hanna, Biel	Mutter	1.2.2016	10'000

Ich habe im Jahr 2016 eine oder mehrere Schenkungen oder Vorempfänge **ausgerichtet**: *

Name, Vorname, Adresse des/der Empfängers/-in	Verwandtschaftsverhältnis	Datum der Schenkung	Betrag in CHF

* Falls nötig, wird Ihnen zur Veranlagung der Schenkungssteuer ein spezieller Fragebogen zugestellt.

DT0008-V0-REV.5

Vorbemerkungen

Formular 8 dient der Erfassung der Anteile an:

- Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften (Ziffer 8.1);
- Baugesellschaften und Konsortien (Ziffer 8.2);
- Erben- und Miteigentümergeinschaften (Ziffer 8.3).

Ausserdem sind im Formular 8 erhaltene Erbschaften (Ziffer 8.4) und erhaltene oder ausgerichtete Schenkungen (Ziffer 8.5) zu deklarieren. Bitte prüfen und korrigieren Sie wenn notwendig die auf den Formularen vorgedruckten Angaben.

8.1 Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (selbstständige Erwerbstätigkeit)

Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 22 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.1 zu übertragen.

Die Steuererklärung für Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften wird von der Vertreterin oder dem Vertreter der Gesellschaft ausgefüllt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Befindet sich die Gesellschaft nicht im Kanton Bern, ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft zu ermitteln und in Ziffer 8.1 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresrechnung.

Bestehen aus den Vorjahren noch nicht verrechnete Verluste, sind diese ebenfalls in Ziffer 8.1 geltend zu machen. Sie werden mit dem anteiligen Einkommen der Gesellschaft verrechnet.

8.2 Baugesellschaften und Konsortien

Baugesellschaften und Konsortien mit Sitz im Kanton Bern erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 23 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.2 zu übertragen.

Die Steuererklärung für Baugesellschaften und Konsortien wird von der Vertreterin oder dem Vertreter der Gesellschaft ausgefüllt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Diese Personen gelten als selbstständig Erwerbstätige. Tipp: Zum Ausfüllen der Steuererklärung für Baugesellschaften und Konsortien bestehen separate Erläuterungen. Befindet sich die Gesellschaft nicht im Kanton Bern, ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft zu ermitteln und in Ziffer 8.2 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresrechnung.

Bestehen aus den Vorjahren noch nicht verrechnete Verluste, sind diese ebenfalls in Ziffer 8.2 geltend zu machen. Sie werden mit dem anteiligen Einkommen der Gesellschaft verrechnet.

8.3 Erben- und Miteigentümergeinschaften

Bernische Erben- und Miteigentümergeinschaften erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 21 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.3 des Formulars 8 zu übertragen.

Die Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften wird der von der Erbengemeinschaft bestimmten Person zugestellt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Tipp: Zum Ausfüllen der Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften bestehen separate Erläuterungen, die der Steuererklärung beigelegt sind.

Bei einer im Grundbuch eingetragenen Nutzniessung oder bei einem amtlichen Wert unter CHF 5'000.– werden keine Formulare für Erben- und Miteigentümergeinschaften verschickt.

Bei ausserkantonalen Erbengemeinschaften (Erblasser mit ausserkantonalem Wohnsitz) und ausserkantonalen Miteigentümergeinschaften ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen zu ermitteln und in Ziffer 8.3 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresabrechnung.

8.4 Erbschaften

In Ziffer 8.4 sind die im Steuerjahr angefallenen Erbschaften anzugeben. Die angefallenen Erbschaften sind auch dann anzugeben, wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist. Bei erfolgter Erbteilung ist das Datum der Erbteilung anzugeben. Die Deklaration in Ziffer 8.4 dient einzig Kontrollzwecken. Für die korrekte Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sind das geerbte Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zusätzlich wie folgt zu deklarieren:

- Alleinerbinnen bzw. Alleinerben deklarieren das geerbte bewegliche Vermögen sowie die Erträge daraus in Formular 3 und 4 und die geerbten Liegenschaften in Formular 7.
- An Erbengemeinschaften beteiligte Personen deklarieren ihren Anteil am geerbten Vermögen sowie die Erträge daraus in Ziffer 8.3 des Formulars 8.

Für die korrekte Veranlagung der Erbschaftssteuer wird Ihnen – falls erforderlich – eine Erbschaftssteuer-Anzeige zugestellt. Ehegatten, Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder und Personen in registrierten Partnerschaften schulden im Kanton Bern keine Erbschaftssteuer. Alle übrigen begünstigten Personen schulden eine Erbschaftssteuer:

- wenn bernische Liegenschaften geerbt werden oder
- wenn bewegliches Vermögen geerbt wird und die verstorbene Person Wohnsitz im Kanton Bern hatte.

8.5 Schenkungen und Vorempfänge

In Ziffer 8.5 sind die im Steuerjahr erhaltenen und ausgerichteten Schenkungen und Vorempfänge anzugeben. Die Deklaration in Ziffer 8.5 dient einzig Kontrollzwecken. Für die korrekte Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sind das geschenkt erhaltene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zusammen mit dem übrigen Einkommen und Vermögen zu deklarieren. Das bewegliche Vermögen ist somit in Formular 3 und 4 und die Liegenschaften in Formular 7 anzugeben.

Für die korrekte Veranlagung der Schenkungssteuer wird Ihnen – falls erforderlich – eine Schenkungs- und Vorempfangsanzeige zugestellt. Ehegatten, Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder und Personen in registrierten Partnerschaften schulden im Kanton Bern keine Schenkungssteuer. Alle übrigen begünstigten Personen schulden eine Schenkungssteuer:

- wenn bernische Liegenschaften geschenkt werden oder
- wenn bewegliches Vermögen geschenkt wird und die schenkende Person Wohnsitz im Kanton Bern hat.

Formular 9

Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Die Erläuterungen zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und zum Geschäftsvermögen finden Sie in der Zusatzwegleitung für selbstständig Erwerbstätige.

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (haupt- oder nebenberuflich, mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung) füllen Sie zwingend das Formular 9 aus. Üben Sie mehrere selbstständige Erwerbstätigkeiten aus, füllen Sie für jede einzelne Tätigkeit ein Formular 9 aus. Der Steuererklärung beizulegen sind die rechtsgültig unterschriebene Bilanz, die Erfolgsrechnung, deren Abschluss in das Kalenderjahr 2016 fällt, und eine Kopie der Privat- und Kapitalkonten.

Formular 10

Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft

Die Erläuterungen zum Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen finden Sie in der Zusatzwegleitung für Land- und Forstwirtschaft.

Füllen Sie bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in Land- und Forstwirtschaft (haupt- oder nebenberuflich, mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung) zwingend das Formular 10 aus. Üben Sie mehrere selbstständige Erwerbstätigkeiten aus, füllen Sie für jede einzelne Tätigkeit ein Formular 9 oder 10 aus. Der Steuererklärung beizulegen sind die rechtsgültig unterschriebene Bilanz, die Erfolgsrechnung, deren Abschluss in das Kalenderjahr 2016 fällt, und eine Kopie der Privat- und Kapitalkonten.

Abzug von Liegenchaftskosten

Die folgende Darstellung zeigt, welcher Anteil der Liegenchaftskosten (vom Eigentümer) bei Wohneigentum als Unterhaltskosten, Energiesparinvestitionen oder Betriebskosten steuerlich abziehbar ist.

Für detaillierte Informationen siehe [> Merkblatt 5](#)

Unterhaltskosten	Abzug
Reparaturen an Gebäude und Umgebung	1/1
Servicearbeiten	1/1
Gleichwertiger Ersatz	1/1
Ersatz mit gewisser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel:	2/3
– <i>Fassaden</i> Neuverkleidung durch Eternit, Aluminium, usw. oder anderes statt Bemalung bzw. Überdecken einer vorbestandenen Verkleidung	
– <i>Wände im Innern</i> Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz oder schalldämmend als Ersatz für fällige Gipser- und Malerarbeiten	
– <i>Küche und Bad</i> Platten oder Fliesen anstelle von Malerarbeiten	
– <i>Terrassenboden</i> Abdichten und Verlegen von Platten auf die Abdichtung	
– <i>Küchenkombination</i> Ersatz von Abdeckungen mit Kunststoff/Kunstharzbeschichtung durch Abdeckungen mit Chromstahl oder Steinabdeckung	
– <i>Backofen</i> Ersatz durch Kombigerät	
– <i>Kühlschrank</i> Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach	
– <i>WC</i> Ersatz durch Dusch-WC	
Ersatz mit deutlicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel:	1/2
– <i>Sonnenstoren</i> Ersatz neu mit elektrischem Antrieb	
– <i>Holztreppe</i> Ersatz durch Betontreppe	
– <i>Warmlufttagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen</i> Ersatz durch eine Zentralheizung	
– <i>Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen</i> Ersatz durch Natursteinpflasterung	
Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel:	1/3
– <i>Freistehende Kücheneinrichtung</i> Ersatz durch Küchenkombination	
Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel:	1/4
– <i>Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz:</i> Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge	
Erstmaliger Einbau	–
Nutzungsänderungen und Grundrisserweiterungen (inkl. Abbruch und Neuaufbau)	–
Energiesparinvestitionen	Abzug
Isolationsmassnahmen, wie zum Beispiel:	1/1
– <i>Neuisolationen</i> Massnahmen zur Isolation von beheizten Räumen gegen aussen (Dach, Dachboden, Aussenwänden, Kellerdecken), sofern die Massnahme in erster Linie der Wärmedämmung dient und eine Wirkung hat, die bezogen auf das Gesamtgebäude erheblich ist (Gerüstkosten, Projektierungsaufwendungen und Honorare nur anteilmässig)	
– Dichtungen von Fugen und Abschlüssen zur Vermeidung unerwünschter Luftwechsel	
– Fassadenisoliationsarbeiten (mind. 3 cm) inkl. Verkleidung, Anpassen Fensterbänke und Halterungen	
– Hinterlüftete Wärmedämmung	
– <i>Unbeheizte Windfänge</i> Neubau ohne Schaffung von überdimensionalem zusätzlichem Raum	

<ul style="list-style-type: none"> - <i>Fensterläden und Rolläden</i> Neueinbau - <i>Dächer</i> Verbessern der thermischen Isolation - <i>Flachdächer</i> Umkehrdach auf bestehendes Dach (Wärmedämmung) - <i>Unterdach</i> Erstmaliges Anbringen kombiniert mit zusätzlicher thermischer Isolation - <i>Fassadenwände und Kellerdecken</i> Anbringen einer inneren Isolation - <i>Terrassenboden</i> Isolieren und Abdichten 	
<p>Spezielle Installationen zur rationellen Energienutzung, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Rückgewinnungsanlagen - Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Holzfeuerungsanlagen, Anlagen zur Nutzung der Sonnen- und Windenergie, Geothermie, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, inkl. Installationskosten soweit für den Eigengebrauch und bei gleichbleibendem Heizvolumen (jedoch ohne Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern, Gewächshäusern und dergleichen) 	1/1
<p>Zusätzliche thermische Installationen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersteinbau einer automatischen Regulierung der Wärmeproduktion - Ersteinbau eines elektronischen Wärmekostenverteilers - Einbau von Erfassungsgeräten zur verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung - Verbesserung der Wärmedämmung (Kessel, Warmwasserspeicher, Leitungen, Verteiler und Armaturen) in unbeheizten Räumen, Einbau von Messeinrichtungen zur Verbrauchsmessung der flüssigen Brennstoffe (Öldurchlaufzähler) - Einbau von Betriebsstundenzähler bei Heizkessel, Brenner und Umwälzpumpen - Ersteinbau von Thermostatventilen (z. B. DANFOSS®) 	1/1
<p>Weitere Energiesparmassnahmen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kamin</i> Kaminsanierung (inkl. Kamineinsätze) im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers - Umbau einfaches Cheminée in Warmluftcheminée - <i>Anschluss an Fernwärmeheizung</i> Ausserbetriebnahme einer bestehenden Heizungsanlage und Anschliessen an ein Fernwärmenetz (inkl. Anschlussgebühr) - <i>Warmwasseraufbereitung, Boiler</i> Neueinrichtung zusätzlich zum bestehenden Heizkessel für die Warmwasseraufbereitung im Sommer 	1/1
Betriebskosten	
<p>Wiederkehrende Grundgebühren, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwasserreinigung - Kehrrichtentsorgung - Strassenbeleuchtung und -reinigung - Strassen- und Schwellenunterhalt - Wasser und Strom 	1/1
<p>Verbrauchsabhängige Auslagen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten - weitere Kosten für Energie und Beleuchtung - Kehrrechtsgebühren - Strassenreinigung - Wasserzins 	-
Ausnahme: Bei vermieteten Liegenchaften, sofern die Kosten dem Mieter nicht weiterverrechnet werden.	1/1

Besteuerung von Renten / Kapitalleistungen

Rentenart	Beitragsleistungen	Rentenbeginn	Steuerbarer Anteil
Berufliche Vorsorge (Pensionen)	Keine eigenen Beiträge		100 %
	Eigene Beiträge (Bund mindestens 20%)		
	Beiträge ab 1987		100 %
	Beiträge vor 1987		Kanton 100 % Bund 80 %
		vor 01.01.2002 ab 01.01.2002	Bund 100 %
Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung			40 %
Militärversicherung		ab 01.01.1994	100 %
		vor 01.01.1994	steuerfrei, sofern sie nicht auf Grund einer Revision neu festgesetzt wurde
Haftpflichtversicherung	Aus Haftpflicht von Dritten		100 %
Private Unfallversicherung			100 %
Risikoversicherung			100 %

Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge

Zu den Kapitalleistungen aus Vorsorge zählen:

- Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
- Kapitalleistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden wie folgt besteuert:

- Kantons- und Gemeindesteuern (100 %): Vorsorgetarif nach Artikel 44 StG
- Direkte Bundessteuer (100 %): 1/5 des Tarifs in Artikel 36 DBG

Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge sind steuerbar mit dem Erwerb eines festen Anspruchs. Wann dieser feste Anspruch auf eine Kapitalleistung entsteht, ergibt sich aus dem Reglement der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung. Bei Pensionierung ist dies der erste Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 31.12. wird die Kapitalleistung demnach im Folgejahr besteuert. Mehrere Kapitalleistungen des gleichen Jahres werden zusammengerechnet. Erhalten beide Ehegatten Kapitalleistungen aus Vorsorge, werden auch diese zusammengerechnet.

Berechnungsbeispiel für zu bezahlende Steuern

Annahme: Tarif Alleinstehende (für Tarifsätze siehe Seite 59)

Einkommenssteuer

Steuerbares Einkommen	CHF	54'200.–
Steuerbares Vermögen	CHF	259'000.–
Steueranlagen (Annahmen)	Kanton 3,06 – Gemeinde 1,74 – Kirche 0,2	

Steuerbares Einkommen	CHF 50'000.–	→ einfache Steuer	CHF 1'973.35
Für die weiteren	CHF 4'200.–	→ 42 × CHF 4.45	CHF 186.90
		Total einfache Steuer	CHF 2'160.25

Für Verheiratete und Einelfamilien findet der Tarif für Verheiratete Anwendung (siehe Seite 59).

Kantonssteuer	Einfache Steuer	CHF 2'160.25 × 3,06	→ CHF 6'610.35
Gemeindesteuer	Einfache Steuer	CHF 2'160.25 × 1,74	→ CHF 3'758.85
Kirchensteuer	Einfache Steuer	CHF 2'160.25 × 0,2	→ CHF 432.05
Total Einkommenssteuern Kanton, Gemeinde und Kirche			CHF 10'801.25

Steuerbares Vermögen	CHF 210'000.–	→ einfache Steuer	CHF 110.50
Für die weiteren	CHF 49'000.–	→ 49 × CHF –.80	CHF 39.20
		→ Total einfache Steuer	CHF 149.70

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Veranlagung geringfügig von der Berechnung nach den Tabellen Seiten 59 und 60 abweichen.

Kantonssteuer	Einfache Steuer	CHF 149.70 × 3,06	→ CHF 458.10
Gemeindesteuer	Einfache Steuer	CHF 149.70 × 1,74	→ CHF 260.50
Kirchensteuer	Einfache Steuer	CHF 149.70 × 0,2	→ CHF 29.95
Total Vermögenssteuern Kanton, Gemeinde und Kirche			CHF 748.55

Total zu bezahlende Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern)* **CHF 11'549.80**

* zuzüglich direkte Bundessteuer auf Einkommen

Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens

TaxMe-Online berechnet automatisch

Füllen Sie die Steuererklärung elektronisch aus, dann erhalten Sie mit TaxMe-Online automatisch eine Zusammenfassung und provisorische Berechnung der zu bezahlenden Steuern. Das untenstehende Formular kann freiwillig ausgefüllt werden. Bitte Formular behalten und nicht mit der Steuererklärung einreichen.

Formular	Ziffer	Einkünfte und Vermögen	Einkommen 2016		Vermögen am 31.12.2016 Kantons- und Gemeindesteuern
			Kantons- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer	
2	2.21	Einkünfte aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn)			
	2.21	Einkünfte aus unselbstständiger Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn)			
	2.21	Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind			
	2.21	Tag- und Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw.			
9	9210	Steuerbarer Erfolg aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Kanton)			
	9220	Steuerbarer Erfolg aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Bund)			
	28	Steuerbares Eigenkapital aus selbstständiger Erwerbstätigkeit			
10	9210	Steuerbarer Erfolg aus Land- und Forstwirtschaft (Kanton)			
	9220	Steuerbarer Erfolg aus Land- und Forstwirtschaft (Bund)			
	28	Steuerbares Eigenkapital aus Land- und Forstwirtschaft			
2	2.22	AHV- und IV-Renten			
	2.22	Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge (steuerbarer Anteil s. Wegleitung)			
	2.22	SUVA- und andere Unfallrenten aus Arbeitsverhältnis			
	2.22	Renten aus Säule 3a, Haftpflicht/privater Unfallvers. oder Militärvers. (steuerb. Anteil s. Wegl.)			
	2.22	Renten aus Lebensversicherungen inkl. Leibrenten (steuerbarer Anteil s. Wegleitung)			
	2.23	Netto-Leistungen aus Arbeitslosenversicherung			
	2.23	Netto-Erwerbsausfallentschädigungen			
	2.23	Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung			
	2.24	Erhaltene Unterhaltsbeiträge inkl. Anteil für minderjährige Kinder (Alimente)			
	2.25	Weitere, nicht anderweitig deklarierte steuerbare Einkünfte			
3	31	Wertschriftenerträge und Lotteriegewinne (Total Kolonne F)			
	31	Wertschriftenerträge und Lotteriegewinne (Total Kolonne G)			
	32	Wertschriftenvermögen (Total Kolonne I)			
4	4.1	Weitere Vermögenswerte (Barschaft, Fahrzeuge usw.)			
	4.2	Kapital- und Rentenversicherungen, Steuerwert			
7	7.0	Amtlicher Wert			
	7.1	Mietwerte (Mietwert Kanton und Bund verschieden)			
	7.1	Mietertrag aus vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen			
	7.1	Bruttoertrag aus vermieteten Ferienwohnungen			
	7.1	Bruttoertrag aus Vermietung oder Verpachtung von Geschäftsräumen usw.			
	7.1	Pachtzinsen			
	7.1	Zinsen aus Baurechten, Quellenrechten usw.			
	7.1	Ertrag aus Photovoltaikanlagen/Nettoertrag aus Waldbewirtschaftung			
8	8.1	Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (selbstständige Erwerbstätigkeit)			
	8.2	Baugesellschaften und Konsortien			
	8.3	Erben- und Miteigentümergeinschaften			
A		Total Einkünfte und Vermögen			

Formular	Ziffer	Aufwendungen und allgemeine Abzüge	Einkommen 2016		Vermögen am 31.12.2016 Kantons- und Gemeindesteuern
			Kantons- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer	
1	1.1	Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die nicht im Nettolohn berücksichtigt sind und nicht als Aufwand verbucht wurden			
	1.1	Beiträge Säule 3a gemäss Bescheinigung			
	1.2	Zweiverdienerabzug (Berechnung siehe Wegleitung)			
2	2.1	Abzug für bezahlte Kinderbetreuungskosten (siehe Wegleitung)			
	2.3	Als Nichterwerbstätige/-r bezahlte AHV/IV/EO-Beiträge			
3	51	Nachweisbare Kosten für Wertschriftenverwaltung			
	53	Erträge und Vermögen aus Geschäftswertschriften, wenn im Formular 3 enthalten			
4	4.2	Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien (siehe Wegleitung)			
	4.3	Schuldzinsen und Schulden (Maximalabzug siehe Wegleitung)			
	4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien			
5	5.1	Bezahlte Unterhaltsbeiträge (Alimente) sowie Renten und dauernde Lasten (s. Wegl.)			
	5.5	Selbst getragene behinderungsbedingte Kosten (siehe Wegleitung)			
6	6.1	Total Fahrkosten			
	6.2	Auswärtige Verpflegung			
	6.3	Total Kosten Wochenaufenthalt			
	6.4	Total übrige Berufskosten			
	6.4	Mitgliederbeiträge an Berufsverbände			
	6.4	Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiterbeteiligungen			
	6.5	Berufskosten Nebenerwerb			
	6.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten			
7	7.2	Liegenschaftssteuer			
	7.2	Baurechtszinsen			
	7.1	Vermietete Ferienwohnungen: Pauschalabzug für Abnutzung der Einrichtung (s. Wegl.)			
	7.2	Effektive Unterhaltskosten			
	7.2	Total Betriebs- und Verwaltungskosten			
		Pauschale Unterhaltskosten anstelle der effektiven Kosten (siehe Wegleitung)			
B	Total Aufwendungen und allgemeine Abzüge				

Formular	Ziffer	Berechnung des steuerbaren Einkommens bzw. Vermögens	Einkommen 2016		Vermögen am 31.12.2016 Kantons- und Gemeindesteuern
			Kantons- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer	
		Total A (Einkünfte und Vermögen)			
		abzüglich Total B (Aufwendungen und allgemeine Abzüge)	-	-	-
	C	Reines Einkommen bzw. Vermögen			
5	5.3	Vergabungen (siehe Wegleitung)	-	-	
	5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten (siehe Wegleitung)	-	-	
Sozialabzüge		Allgemeiner Abzug (siehe Wegleitung)	-		
		Abzug für Verheiratete (siehe Wegleitung)	-	-	-
		Alleinstehende mit eigenem Haushalt (gem. Form. 1, Ziff. 1.2 und Wegleitung)	-		
		Kinderabzug (gem. Form. 2, Ziff. 2.1 und Wegleitung)	-	-	-
		Abzug für auswärtige bzw. zusätzl. Ausbildungsk. (gem. Form. 2, Ziff. 2.1 und Wegl.)	-		
		Unterstützungsabzug (gem. Form 5, Ziff. 5.2 oder Form. 2, Ziff. 2.1)	-	-	
D	Steuerbares Einkommen ohne Abzug für kleine bis mittlere Einkommen				
E	Abzug für kleine bis mittlere Einkommen (siehe Wegleitung)		-		
F	Steuerbares Einkommen bzw. Vermögen				

Hinweis: Allenfalls enthaltene Lotteriegewinne (Formular 3, Ziffer 28 bis 30) werden beim Kanton und der Gemeinde zu einem festen Satz besteuert (siehe Wegleitung Seite 30).

Tarife Kantons- und Gemeindesteuern

Einkommen

Für das Steuerjahr 2016 ist der folgende Tarif anwendbar:

Alleinstehende (Tarif 1)			Alleinstehende (Tarif 1)			Alleinstehende (Tarif 1)		
Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.– Einkommen	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.– Einkommen	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.– Einkommen
100	1.95	1.95	60'000	2'436.50	5.00	159'500	7'989.75	6.05
3'100	60.45	2.90	70'000	2'936.50	5.00	160'000	8'020.00	6.05
5'000	115.55	2.90	82'400	3'556.50	5.60	170'000	8'625.00	6.05
6'200	150.35	3.60	90'000	3'982.10	5.60	180'000	9'230.00	6.05
10'000	287.15	3.60	95'000	4'262.10	5.60	185'200	9'544.60	6.15
15'600	488.75	4.15	100'000	4'542.10	5.60	200'000	10'454.80	6.15
20'000	671.35	4.15	108'100	4'995.70	5.75	221'100	11'752.45	6.30
25'000	878.85	4.15	110'000	5'104.95	5.75	250'000	13'573.15	6.30
31'000	1'127.85	4.45	120'000	5'679.95	5.75	275'000	15'148.15	6.30
35'000	1'305.85	4.45	133'800	6'473.45	5.90	304'000	16'975.15	6.40
40'000	1'528.35	4.45	135'000	6'544.25	5.90	350'000	19'919.15	6.40
50'000	1'973.35	4.45	140'000	6'839.25	5.90	400'000	23'119.15	6.40
56'700	2'271.50	5.00	150'000	7'429.25	5.90	449'100	26'261.55	6.50

Verheiratete und Einelfamilien ¹⁾ (Tarif 2)			Verheiratete und Einelfamilien ¹⁾ (Tarif 2)			Verheiratete und Einelfamilien ¹⁾ (Tarif 2)		
Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.– Einkommen	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.– Einkommen	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.– Einkommen
100	1.55	1.55	60'000	2'047.70	4.30	155'000	6'802.15	5.70
3'100	48.05	1.65	70'000	2'477.70	4.30	160'000	7'087.15	5.70
5'000	79.40	1.65	82'400	3'010.90	4.85	173'500	7'856.65	5.85
6'200	99.20	2.85	90'000	3'379.50	4.85	180'000	8'236.90	5.85
10'000	207.50	2.85	95'000	3'622.00	4.85	190'000	8'821.90	5.85
15'600	367.10	3.65	100'000	3'864.50	4.85	200'000	9'406.90	5.85
20'000	527.70	3.65	108'100	4'257.35	5.20	225'300	10'886.95	5.95
25'000	710.20	3.65	110'000	4'356.15	5.20	250'000	12'356.60	5.95
31'000	929.20	3.80	120'000	4'876.15	5.20	277'100	13'969.05	6.20
35'000	1'081.20	3.80	133'800	5'593.75	5.70	300'000	15'388.85	6.20
40'000	1'271.20	3.80	135'000	5'662.15	5.70	328'900	17'180.65	6.40
50'000	1'651.20	3.80	140'000	5'947.15	5.70	400'000	21'731.05	6.40
56'700	1'905.80	4.30	150'000	6'517.15	5.70	463'600	25'801.45	6.50

¹⁾ Als **Einelfamilien** gelten ledige, getrennte, geschiedene und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Vermögen

Für das Steuerjahr 2016 ist der folgende Tarif anwendbar:

Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 1000.– Vermögen	Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 1000.– Vermögen
97'000	31.40	0.70	1'750'000	1'843.50	1.30
100'000	33.50	0.70	2'000'000	2'168.50	1.30
150'000	68.50	0.70	2'500'000	2'818.50	1.30
210'000	110.50	0.80	3'620'000	4'274.50	1.35
425'000	282.50	1.00	4'000'000	4'787.50	1.35
785'000	642.50	1.20	5'000'000	6'137.50	1.35
1'320'000	1'284.50	1.30	6'120'000	7'649.50	1.25

Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer 25% des Vermögensertrages des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4% des steuerbaren Vermögens (Art. 66 StG).

Tarif Direkte Bundessteuer

Alleinstehende

(Tarif 1, Art. 36 Abs. 1 DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
17'800	25.40	0.77	26'500	92.40	0.77	40'000	205.55	0.88	77'000	1'363.30	5.94
17'900	26.15	0.77	27'000	96.25	0.77	41'000	214.35	0.88	78'100	1'428.60	6.60
18'000	26.95	0.77	27'500	100.10	0.77	41'400	217.90	2.64	80'000	1'554.00	6.60
18'100	27.70	0.77	28'000	103.95	0.77	42'000	233.70	2.64	85'000	1'884.00	6.60
18'200	28.45	0.77	28'500	107.80	0.77	43'000	260.10	2.64	90'000	2'214.00	6.60
18'300	29.25	0.77	29'000	111.65	0.77	44'000	286.50	2.64	95'000	2'544.00	6.60
18'400	30.00	0.77	29'500	115.50	0.77	45'000	312.90	2.64	100'000	2'874.00	6.60
18'500	30.80	0.77	30'000	119.35	0.77	46'000	339.30	2.64	103'000	3'072.00	6.60
18'600	31.55	0.77	30'500	123.20	0.77	47'000	365.70	2.64	103'600	3'111.60	8.80
18'700	32.30	0.77	31'000	127.05	0.77	48'000	392.10	2.64	105'000	3'234.80	8.80
18'800	33.10	0.77	31'600	131.65	0.88	49'000	418.50	2.64	110'000	3'674.80	8.80
18'900	33.85	0.77	32'000	135.15	0.88	50'000	444.90	2.64	115'000	4'114.80	8.80
19'000	34.65	0.77	32'500	139.55	0.88	51'000	471.30	2.64	120'000	4'554.80	8.80
19'500	38.45	0.77	33'000	143.95	0.88	52'000	497.70	2.64	125'000	4'994.80	8.80
20'000	42.35	0.77	33'500	148.35	0.88	53'000	524.10	2.64	130'000	5'434.80	8.80
20'500	46.20	0.77	34'000	152.75	0.88	55'000	576.90	2.64	134'600	5'839.60	11.00
21'000	50.05	0.77	34'500	157.15	0.88	55'200	582.20	2.97	135'000	5'883.60	11.00
21'500	53.90	0.77	35'000	161.55	0.88	56'000	605.95	2.97	140'000	6'433.60	11.00
22'000	57.75	0.77	35'500	165.95	0.88	57'000	635.65	2.97	150'000	7'533.60	11.00
22'500	61.60	0.77	36'000	170.35	0.88	58'000	665.35	2.97	160'000	8'633.60	11.00
23'000	65.45	0.77	36'500	174.75	0.88	60'000	724.75	2.97	175'000	10'283.60	11.00
23'500	69.30	0.77	37'000	179.15	0.88	65'000	873.25	2.97	176'000	10'393.60	13.20
24'000	73.15	0.77	37'500	183.55	0.88	70'000	1'021.75	2.97	400'000	39'961.60	13.20
24'500	77.00	0.77	38'000	187.95	0.88	72'500	1'096.00	5.94	750'000	86'161.60	13.20
25'000	80.85	0.77	38'500	192.35	0.88	73'000	1'125.70	5.94	755'200	86'848.00	11.50
25'500	84.70	0.77	39'000	196.75	0.88	74'000	1'185.10	5.94	800'000	92'000.00	11.50
26'000	88.55	0.77	39'500	201.15	0.88	75'000	1'244.50	5.94	1'000'000	115'000.00	11.50

Verheiratete und Einelternfamilien

(Tarif 2, Art. 36 Abs. 2 DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
30'800	25.00	1.00	47'000	187.00	1.00	79'000	1'031.00	4.00	125'000	3'545.00	8.00
30'900	26.00	1.00	48'000	197.00	1.00	81'000	1'111.00	4.00	130'000	3'945.00	8.00
31'000	27.00	1.00	49'000	207.00	1.00	83'000	1'191.00	4.00	131'700	4'081.00	9.00
31'500	32.00	1.00	50'000	217.00	1.00	85'000	1'271.00	4.00	135'000	4'378.00	9.00
32'000	37.00	1.00	50'900	226.00	2.00	87'000	1'351.00	4.00	136'000	4'468.00	9.00
32'500	42.00	1.00	51'000	228.00	2.00	89'000	1'431.00	4.00	137'300	4'585.00	10.00
33'000	47.00	1.00	52'000	248.00	2.00	90'300	1'483.00	5.00	140'000	4'855.00	10.00
33'500	52.00	1.00	53'000	268.00	2.00	91'000	1'518.00	5.00	141'200	4'975.00	11.00
34'000	57.00	1.00	54'000	288.00	2.00	93'000	1'618.00	5.00	143'100	5'184.00	12.00
34'500	62.00	1.00	55'000	308.00	2.00	95'000	1'718.00	5.00	144'000	5'292.00	12.00
35'000	67.00	1.00	56'000	328.00	2.00	97'000	1'818.00	5.00	145'000	5'412.00	13.00
35'500	72.00	1.00	58'000	368.00	2.00	100'000	1'968.00	5.00	150'000	6'062.00	13.00
36'000	77.00	1.00	58'400	376.00	3.00	102'000	2'068.00	5.00	175'000	9'312.00	13.00
36'500	82.00	1.00	60'000	424.00	3.00	103'400	2'138.00	6.00	200'000	12'562.00	13.00
37'000	87.00	1.00	62'000	484.00	3.00	104'000	2'174.00	6.00	300'000	25'562.00	13.00
38'000	97.00	1.00	64'000	544.00	3.00	106'000	2'294.00	6.00	400'000	38'562.00	13.00
39'000	107.00	1.00	66'000	604.00	3.00	108'000	2'414.00	6.00	500'000	51'562.00	13.00
40'000	117.00	1.00	68'000	664.00	3.00	110'000	2'534.00	6.00	600'000	64'562.00	13.00
41'000	127.00	1.00	70'000	724.00	3.00	112'000	2'654.00	6.00	700'000	77'562.00	13.00
42'000	137.00	1.00	72'000	784.00	3.00	114'700	2'816.00	7.00	750'000	84'062.00	13.00
43'000	147.00	1.00	74'000	844.00	3.00	117'000	2'977.00	7.00	800'000	90'562.00	13.00
44'000	157.00	1.00	75'300	883.00	4.00	120'000	3'187.00	7.00	895'800	103'016.00	12.50
45'000	167.00	1.00	76'000	911.00	4.00	123'000	3'397.00	7.00	895'900	103'028.50	11.50
46'000	177.00	1.00	77'000	951.00	4.00	124'200	3'481.00	8.00	1'000'000	115'000.00	11.50

Bei Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen, ermässigt sich die geschuldete direkte Bundessteuer um CHF 251.– pro Kind (Elterntarif gemäss Art. 36, Abs. 2^{bis} DBG).

Bestellschein für Formulare

Die Bestellung ist bei der **Steuerverwaltung Ihrer Region** einzureichen.
Wir können nur persönlich identifizierte Formulare ausstellen,
daher benötigen wir Ihre **AHV-Versicherten-Nummer** und, falls bekannt,
Ihre **ZPV-Nummer** (auf den Formularen ersichtlich).

AHV-Nr. (Versicherten-Nr.)	Name
ZPV-Nr.	Vorname
E-Mail	Adresse
Telefon	PLZ/Ort

Bitte in Blockschrift ausfüllen.

Bitte das Feld für gewünschte Formulare ankreuzen.

		deutsch	französisch
Formular 1	Fragebogen		
Formular 2	Kinder, verschiedene Einkünfte, Erwerbsunterbruch		
Formular 3	Wertschriftenverzeichnis		
Formular 3.1	Zusatzblatt zu Wertschriftenverzeichnis für qualifizierende Beteiligungen		
Formular 4	Vermögen, Versicherungsabzug, Schulden, Parteibeiträge		
Formular 5	Abzug für Unterhaltsbeiträge, Renten und dauernde Lasten, Unterstützungsleistungen, Vergabungen, Krankheits-, Unfall- oder behinderungsbedingte Kosten		
Formular 6	Berufskosten		
Formular 7*	Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: _____ Grundstück-Nr.: _____		
Formular 7*	Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: _____ Grundstück-Nr.: _____		
Formular 7*	Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: _____ Grundstück-Nr.: _____		
Formular 8	Beteiligungen, Erbschaften, Schenkungen		
Formular 9**	Selbstständige Erwerbstätigkeit Geschäftsinhaber/-in: <input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau Geschäftssitz im Kanton: _____ Gemeinde: _____ Branche: _____		
Formular 10	Land- und Forstwirtschaft		

* Bitte Gemeinde und Grundstücknummer angeben.

** Bitte notwendige Detailangaben ausfüllen.